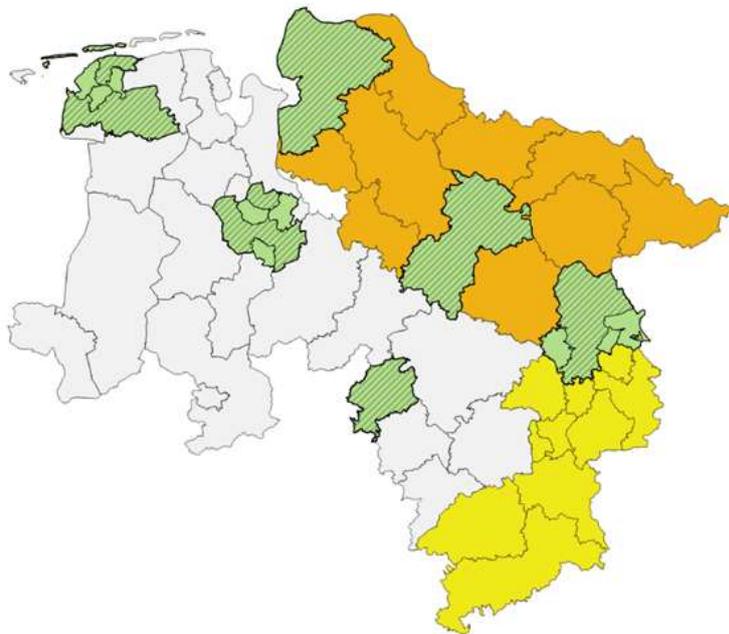


# Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

## - Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

### Schulstrukturen



Übersandt an

- Landkreis Aurich
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Heidekreis
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Schaumburg
- Gemeinde Ganderkesee
- Gemeinde Großheide
- Gemeinde Hatten
- Samtgemeinde Boldecker Land
- Samtgemeinde Brome
- Samtgemeinde Brookmerland
- Samtgemeinde Meinersen
- Stadt Norden
- Stadt Wildeshausen

Hildesheim, 15.02.2023

Az.: 10712/6.4-19/2021



Niedersachsen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>9</b>
3.1	Entwicklung der Schulstrukturen .....	9
3.1.1	Vergleich der Schulformen der Bundesländer .....	9
3.1.2	Entwicklung in Niedersachsen.....	11
3.1.3	Entwicklung in den geprüften Kommunen .....	13
3.2	Ressourceneinsatz.....	17
3.2.1	Anrechenbares Ergebnis nach Schulträgerschaft, Kommunen und Schulen .....	17
3.2.2	Anrechenbares Ergebnis nach Schulformen .....	22
3.3	Investitionen.....	23
3.3.1	Investitionen nach Schulträgerschaft und Schulformen .....	24
3.3.2	Investitionsstau .....	26
3.4	Finanzielle Beteiligungen bei übertragener Schulträgerschaft .....	27
3.4.1	Zuweisungen des Landkreises Aurich .....	28
3.4.2	Zuweisungen des Landkreises Gifhorn .....	29
3.4.3	Zuweisungen des Landkreises Oldenburg.....	30
3.4.4	Berechnung der Zuweisungen bei übertragener Schulträgerschaft .....	31
3.4.5	Kreisschulbaukasse Landkreis Oldenburg.....	32
3.4.6	Kostenerstattung für eine Integrierte Gesamtschule .....	34
3.5	Rückgabe der übertragenen Schulträgerschaft an die Landkreise .....	34
<b>4</b>	<b>Digitalisierung .....</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Stellungnahmen .....</b>	<b>38</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Einwohner- und Schülerzahlen .....</b>	<b>43</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Anrechenbares Ergebnis der HHJ 2019 und 2020 je Schülerin und Schüler für die Schulen.....</b>	<b>44</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Investitionen der Kommunen je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021 .....</b>	<b>50</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Modellberechnung der Mindestbeteiligung gem. § 118 NSchG .....</b>	<b>51</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Digitale Bereitstellung von Informationen.....</b>	<b>65</b>

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Schulformen in den Bundesländern .....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 2: Zahl der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I .....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 3: Vergleich der Anzahl der Schulen nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 4: Vergleich der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I gegliedert nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 5: Vergleich der Anzahl der Schulen im Sekundarbereich I gegliedert nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020 .....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 6: Anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Schulträgerschaft je Schülerin und Schüler inkl. Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG.....</i>	<i>18</i>

<i>Abbildung 7: Bandbreite anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Kommunen je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 8: Bandbreite anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 mit Faktor nach Schulträgerschaft je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 9: Anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Schulformen je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG.....</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 10: Aufteilung der Investitionen der Jahre 2016 bis 2021.....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 11: Investitionen nach Schulträgerschaft je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021.....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 12: Investitionen nach Schulformen je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021.....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 13: Berechnung der Zuweisung gem. § 118 NSchG für das Jahr 2020.....</i>	<i>32</i>

### Abkürzungsverzeichnis

AG üöKp	Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Kommunalprüfung
BBS	Berufsbildende Schule
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2022 (BGBl. I S. 1146)
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
FöS-GE	Förderschule Geistige Entwicklung
FöS-L	Förderschule Lernen
FöS-Sonst.	Förderschule Sonstige Schwerpunkte
HHJ	Haushaltsjahr
ILV	Interne Leistungsverrechnung
GOBS	Grund- und Oberschule
HS	Hauptschule
HRS	Haupt- und Realschule
GYM	Gymnasium
IGS	Integrierte Gesamtschule
KGS	Kooperative Gesamtschule
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NDIG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) in der Fassung vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883)
OBS	Oberschule
OVG	Oberverwaltungsgericht

OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änd. weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250)
PdK	Praxis der Kommunalverwaltung – Kommentar in beck-online
RS	Realschule
SJ	Schuljahr
SV	Schulverwaltung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

## 1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) legt in den §§ 9 bis 12 für den Sekundarbereich I die unterschiedlichen Schulformen fest, in denen der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wahrgenommen wird. Im Jahr 2011 ergänzte der Gesetzgeber das NSchG um die Schulform Oberschule, welche die Schulformen Hauptschule und Realschule ersetzen kann.<sup>1</sup> Zudem kann seit 2015 die Schulform Gesamtschule die Hauptschulen, Realschulen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Gymnasien ersetzen.<sup>2</sup> Seitdem besteht auch die Möglichkeit, Ober-, Gesamt-, Haupt- und Realschulen sowie kombinierte Haupt- und Realschulen parallel zu führen.
- Tz. 2 Originäre Schulträger für alle Schulformen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II sind gem. § 102 Abs. 2 NSchG die Landkreise und die kreisfreien Städte. Im Übrigen kann die Schulbehörde<sup>3</sup> einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen gem. § 102 Abs. 3 NSchG übertragen oder gem. § 102 Abs. 6 NSchG einen Antrag auf Rückübertragung genehmigen.
- Tz. 3 Während 15<sup>4</sup> der insgesamt 36 niedersächsischen Landkreise alleinige Schulträger sind, gestaltet sich die Schulträgerschaft in den übrigen 21 Landkreisen wie folgt:
- komplette Übertragung aller Schulen auf die kreisangehörigen Kommunen<sup>5</sup>
  - Übertragung der Schulträgerschaft gesplittet nach Schulformen<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> §§ 10 a und 106 Abs. 3 NSchG, eingefügt durch Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83).

<sup>2</sup> Gem. § 106 Abs. 2 NSchG ist der Schulträger von der Pflicht, ein Gymnasium zu führen nur befreit, a) wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist und b) wenn bei Besuch eines Gymnasiums eines anderen Schulträgers eine Vereinbarung nach § 104 NSchG abgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Schulbehörden sind in Niedersachsen gem. § 119 NSchG das Kultusministerium als oberste Schulbehörde und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung als nachgeordnete Schulbehörden. Gem. § 120 Abs. 6 NSchG sind die nachgeordneten Schulbehörden zuständig, soweit nichts anderes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.

<sup>4</sup> Landkreise Celle, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Heidekreis, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Peine, Schaumburg, Uelzen und Wittmund.

<sup>5</sup> Landkreise Verden und Wesermarsch.

<sup>6</sup> Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Harburg, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Vechta.

- Übertragung aller oder bestimmter Schulen auf nur einzelne Gemeinden/Samtgemeinden<sup>7</sup>
- Tz. 4 Bei übertragener Schulträgerschaft haben die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen gem. § 118 NSchG zu den Kosten der Schulen zu gewähren.
- Tz. 5 Aufgrund der großen Zahl der zeitgleich zulässigen Schulformen befasste sich die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) mit der Entwicklung der Schulstrukturen (Schulformen und Schülerzahlen) im Sekundarbereich I ab dem Schuljahr 2010/2011 und den verschiedenen Konstellationen der Schulträgerschaft. Bei übertragener und alleiniger Schulträgerschaft betrachtete die üöKp den Ressourceneinsatz der Jahre 2019 und 2020 sowie die Investitionen für die Jahre 2016 bis 2021. Sie analysierte die Finanzierung der übertragenen Schulträgerschaft für die Jahre 2019 und 2020. Ferner befasste sie sich mit der Rückübertragung von Schulträgerschaften sowie Aspekten der Digitalisierung.
- Tz. 6 Die üöKp prüfte 15 Kommunen, davon sechs Landkreise<sup>8</sup>, zwei Städte<sup>9</sup>, drei Gemeinden<sup>10</sup> und vier Samtgemeinden<sup>11</sup> mit insgesamt 83 in die Prüfung einbezogenen Schulen. Bei den Landkreisen war Voraussetzung, dass drei von ihnen alleinige Schulträger waren und weitere drei die Schulträgerschaft ganz oder teilweise den kreisangehörigen Kommunen übertragen hatten. Von den neun kreisangehörigen Kommunen sollten jeweils drei Kommunen in einem Landkreis mit übertragener Schulträgerschaft liegen.
- Tz. 7 Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Grund- und Förderschulen sowie die berufsbildenden Schulen bei den geprüften Kommunen.
- Tz. 8 Nach einer ersten Auswertung der im Vorfeld erbetenen Unterlagen plausibilisierte die üöKp gemeinsam mit den Kommunen die erhobenen Daten. Im Anschluss führte die üöKp Gespräche mit den Kommunen durch.

---

<sup>7</sup> Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg/Weser und Wolfenbüttel.

<sup>8</sup> Landkreise Aurich, Cuxhaven, Gifhorn, Heidekreis, Oldenburg und Schaumburg.

<sup>9</sup> Städte Norden und Wildeshausen.

<sup>10</sup> Gemeinden Ganderkesee, Großheide und Hatten.

<sup>11</sup> Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Brookmerland und Meinersen.

## 2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Durch die Einführung der Schulform Oberschule hat in Niedersachsen eine Ausweitung der Schulformen, die parallel vorgehalten werden dürfen, auf nunmehr insgesamt sechs stattgefunden. Damit liegt Niedersachsen zusammen mit Hessen bundesweit an der Spitze. (Vgl. Abschnitt 3.1.1, Tz. 16)
- Während der Landkreis Schaumburg mit der Einführung der Oberschule sein Angebot auf nur noch drei Schulformen reduzierte, erhöhten die Landkreise Aurich, Cuxhaven, Gifhorn, Heidekreis und Oldenburg die Anzahl auf vier bis sechs Schulformen. (Vgl. Abschnitt 3.1.3, Tz. 35)
- Nicht die Anzahl der Schulformen, sondern:
  - Schülerzahlen,
  - Anzahl der Schulen,
  - Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen und
  - Personalaufwendungenbestimmen maßgeblich den Aufwand je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 44 und Abschnitt 3.2.2, Tz. 54)
- Das anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler lag im Durchschnitt aller 83 in die Prüfung einbezogenen Schulen im Jahr 2020 bei 1.981 €. Dabei erstreckten sich die Werte pro Schülerin und Schüler von 862 € bis 6.517 €. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 39, 41 und 45)
- Mit Ausnahme des Landkreises Aurich hatten die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft für ihre eigenen Schulen deutlich höhere Aufwendungen je Schülerin bzw. Schüler als die Landkreise mit alleiniger Schulträgerschaft. (Vgl. Abschnitt 3.2.1, Tz. 41)
- Die Hauptschulen hatten im Jahr 2019 das höchste und im Jahr 2020 das zweithöchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.2, Tz. 49)
- Die Integrierten Gesamtschulen hatten im Jahr 2019 das zweithöchste und im Jahr 2020 das höchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler. (Vgl. Abschnitt 3.2.2, Tz. 50)

- Die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft investierten fast doppelt so viel in die eigenen Schulen wie die Landkreise, die alleinige Schulträger waren. (Vgl. Abschnitt 3.3.1, Tz. 58)
- Im Verhältnis zu den Schul- bzw. den Schülerzahlen waren Investitionen in die Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Kooperativen Gesamtschulen vergleichsweise gering. Schulträger der Hauptschulen, Realschulen sowie der Haupt- und Realschulen waren überwiegend die kreisangehörigen Kommunen. (Vgl. Abschnitt 3.3.1, Tz. 59)
- Die Vereinbarung des Landkreises Oldenburg mit seinen kreisangehörigen Kommunen enthielt die Regelung, dass die Kreisschulbaukasse ab dem Jahr 2010 „auf null“ gesetzt war und die kreisangehörigen Kommunen ab diesem Jahr ihre Schulbaukosten i. S. d. § 117 NSchG selbst finanzierten. Dies stellt einen Verstoß gegen § 117 NSchG dar und ist rechtswidrig. (Vgl. Abschnitt 3.4.5, Tz. 95)
- Die drei Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft leisteten deutlich zu niedrige Zuweisungen nach § 118 NSchG an die in die Prüfung einbezogenen neun kreisangehörigen Kommunen. Bei gesetzeskonformer Berechnung hätten die Zuweisungen allein im Jahr 2020 um 1,3 Mio. Euro höher ausfallen müssen. Ursache dafür war die rechtsfehlerhafte Anwendung des § 118 NSchG, insbesondere durch Zahlung von Pauschalen und die unzulässige Streichung von Flächen. (Vgl. Abschnitt 3.4.4, Tz. 88)
- Um die Kommunen zu unterstützen, stellt die üöKp in Anlage 4 eine Handreichung (Blanko-Modellberechnung) zur Verfügung, mit der die Landkreise die zutreffende Höhe der von ihnen zu leistenden Zuweisungen nach § 118 NSchG errechnen können. Die üöKp kann den Kommunen die Blanko-Modellberechnung bei Interesse auch als Excel-Datei zur Verfügung stellen.

### **3 Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Entwicklung der Schulstrukturen**

Tz. 10 Mit der Einführung der Schulform Oberschule ab dem Jahr 2011 beabsichtigte der Gesetzgeber, den Kommunen einen erweiterten Gestaltungsspielraum zur Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung sowie den Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Möglichkeit zum Erwerb aller Bildungsabschlüsse zu bieten.<sup>12</sup>

Tz. 11 Die üöKp betrachtete, wie sich die Schullandschaft im Sekundarbereich I aufgrund der Einführung der Oberschule entwickelte. Dabei ging sie auch der Frage nach, ob Hauptschulen und Realschulen zu einer Oberschule zusammengelegt bzw. in eine Gesamtschule integriert wurden.

##### **3.1.1 Vergleich der Schulformen der Bundesländer**

Tz. 12 Die Kulturhoheit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland umfasst u.a. die primäre Zuständigkeit für das Schulwesen.

Tz. 13 Um die Schulstrukturen in Niedersachsen einordnen zu können, verschaffte sich die üöKp einen Überblick über die Schulstrukturen aller Bundesländer. Für die Ermittlung der maßgeblichen Daten zog die üöKp die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer heran und führte eine Umfrage über die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Kommunalprüfung (AG üöKP) durch.

Tz. 14 Die nachfolgende Zusammenstellung der Schulformen der Bundesländer (Abbildung 1) bezieht sich auf den Sekundarbereich I. Die üöKp berücksichtigte „verbundene“ Schulformen nicht, da es sich hierbei nach dem NSchG lediglich um organisatorische Zusammenfassungen handelt.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. LT-Drs. 16/3155 vom 08.12.2010 - Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen, Seite 10.

<sup>13</sup> Gem. § 106 Abs. 5 NSchG a. F. werden verbundene Schulen entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert, die aber organisatorisch und pädagogisch zusammenarbeiten.

Bundesland	Anzahl Schulformen	Hauptschule	Realschule	Oberschule	Gymnasium	Kooperative Gesamtschule	Integrative Gesamtschule	Weitere, in Niedersachsen nicht vorhandene Schulformen Erläuterungen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9
Baden-Württemberg	4	✓ <sup>1)</sup>	✓		✓			Gemeinschaftsschule <sup>1)</sup> Werkreal- u. Hauptschule
Bayern	5		✓		✓	✓ <sup>2)</sup>		Mittelschule, Wirtschaftsschule (Sonderform als Schule im Bereich der beruflichen Schulen ab Jahrgang 6) <sup>2)</sup> Einzelne Gesamtschulen als sog. Schulen besonderer Art mit Bestandsschutz.
Berlin	3				✓			Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule
Brandenburg	3			✓ <sup>3)</sup>	✓		✓	<sup>3)</sup> Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt.
Bremen	2			✓	✓			
Hamburg	2				✓			Stadtteilschule
Hessen	6	✓	✓		✓	✓	✓	Mittelstufenschule
Mecklenburg-Vorpommern	4				✓	✓	✓	Regionale Schule
Niedersachsen	6	✓	✓	✓	✓	✓ <sup>4)</sup>	✓	<sup>4)</sup> Kooperative Gesamtschulen dürfen seit 2011 nicht mehr eingerichtet werden. Bestehende Schulen können aber weitergeführt werden.
Nordrhein-Westfalen	5	✓	✓		✓		✓	Sekundarschule
Rheinland-Pfalz	4		✓ ✓ <sup>5)</sup>		✓		✓	<sup>5)</sup> Die Realschule plus kann als integrative Realschule oder als Kooperative Realschule eingerichtet werden.
Saarland	2				✓			Gemeinschaftsschule
Sachsen	3			✓ <sup>6)</sup>	✓			Gemeinschaftsschule <sup>6)</sup> Oberschule einschl. Oberschule+
Sachsen-Anhalt	5				✓	✓	✓	Sekundarschule, Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	2				✓			Gemeinschaftsschule
Thüringen	5				✓	✓	✓	Regelschule, Gemeinschaftsschule

Abbildung 1: Schulformen in den Bundesländern

Tz. 15 Die Zusammenstellung zeigt in den Bundesländern ein breites Spektrum an unterschiedlichen Schulformen. Dabei variiert die Anzahl der Schulformen zwischen zwei (Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein,) und sechs (Hessen und Niedersachsen).

Tz. 16 Niedersachsen hat mit den sechs zugelassenen Schulformen:

- Hauptschule,
- Realschule,
- Oberschule,
- Gymnasium,
- Kooperative Gesamtschule und
- Integrative Gesamtschule

zusammen mit dem Bundesland Hessen die meisten Schulformen.

### 3.1.2 Entwicklung in Niedersachsen

Tz. 17 Angesichts dieses sehr umfangreichen und vielfältigen Schulformenangebots in Niedersachsen ging die üöKp der Frage nach, wie sich die Schulformen, die Anzahl der Schulen und die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Zeitverlauf darstellten. Hierzu zog die üöKp die entsprechenden Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN)<sup>14</sup> heran. Sie verglich die Zahlen der Jahre 2010 bis 2020<sup>15</sup>.

Tz. 18 Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen die allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereiches I besuchten, ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

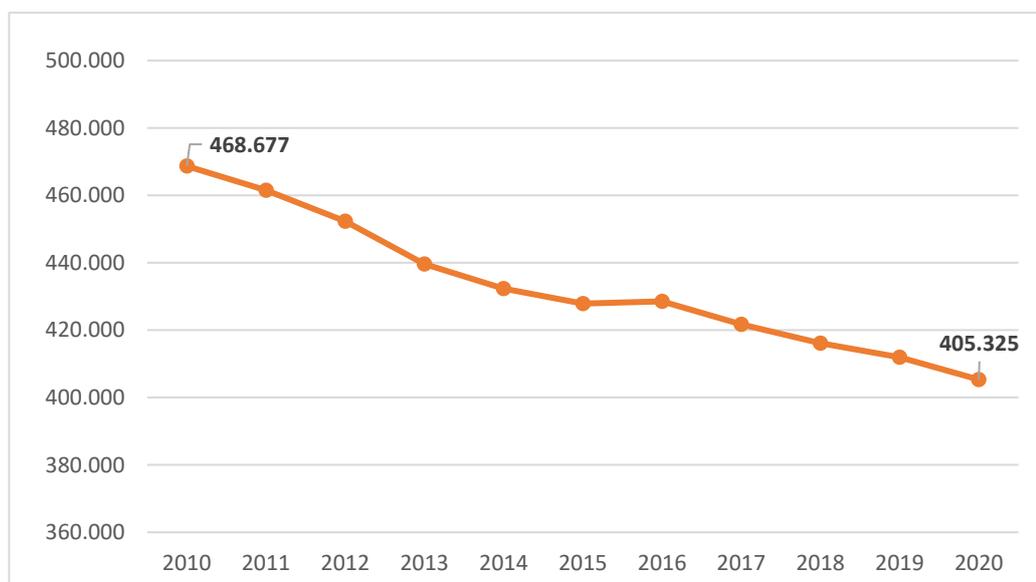


Abbildung 2: Zahl der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I

<sup>14</sup> LSN-Online, Tabellen K3001111 und K300151A für die jeweiligen Jahre.

<sup>15</sup> Das Jahr 2020 stellte zum Zeitpunkt der mit den Kommunen geführten Prüfungsgespräche das aktuellste Jahr der durch das LSN erhobenen Daten dar.

Tz. 19 Von 2010 bis 2020 nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler um 63.352 (rd. 14 %) ab. Der Rückgang der Schülerzahl fiel nicht so stark aus, wie die im Jahr 2007 veröffentlichte „Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2020“ der Kultusministerkonferenz<sup>16</sup> seinerzeit erwarten ließ. Diese prognostizierte für den Sekundarbereich I einen Rückgang um rd. 18 %.

Tz. 20 Die üöKp prüfte, ob die Einführung der Oberschule zum Schuljahr 2011/12 Auswirkungen auf die Anzahl der vorgehaltenen Schulen der verschiedenen Schulformen in Niedersachsen hatte. Diese Entwicklung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

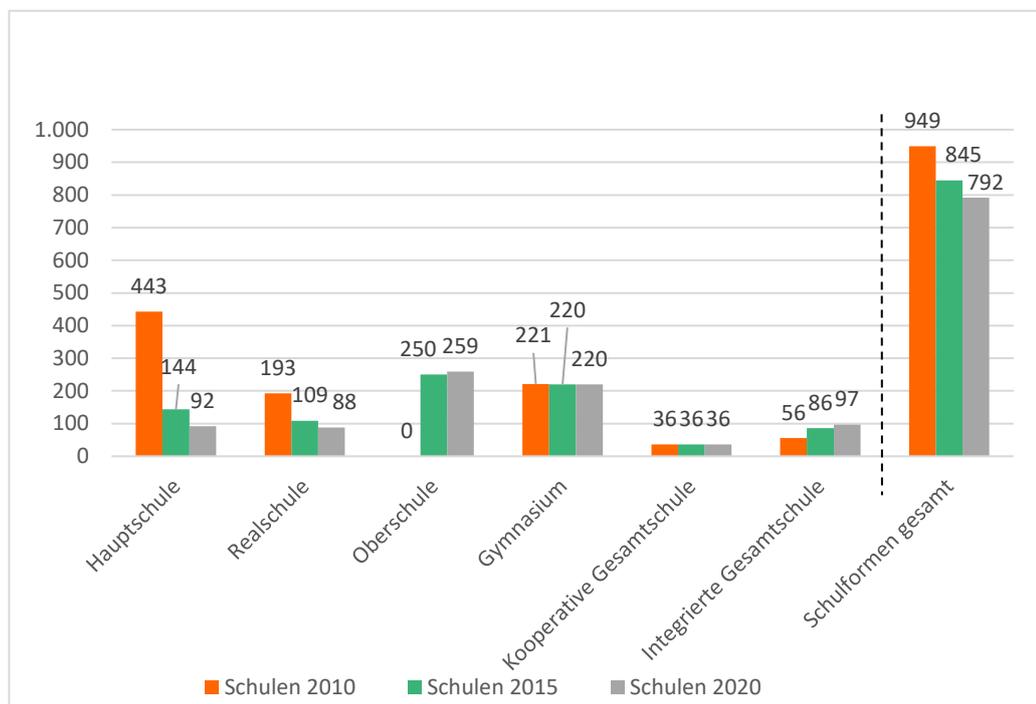


Abbildung 3: Vergleich der Anzahl der Schulen nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020

Tz. 21 Ähnlich wie bei den Schülerzahlen ging auch die Gesamtzahl der Schulen zurück, und zwar von zunächst 949 im Jahr 2010 um 157 auf 792 im Jahr 2020 (rd. 17 %).

Tz. 22 Bis zum Jahr 2015 wurden 250 Oberschulen errichtet. Diese anfängliche Dynamik ließ bis zum Jahr 2020 mit nur noch 9 weiteren Oberschulen nach. Die Zahl der Hauptschulen verringerte sich 2010 bis 2020 um 351 (- rd. 79 %) und die der Realschulen um 105 (- rd. 54 %). Die Anzahl der Integrierten Gesamtschulen

<sup>16</sup> Vgl. Kultusminister Konferenz – „Demografische Entwicklung lässt Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler bis 2020 um 2,2 Millionen erwarten“, 30.05.2007; Internet: <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/demografische-entwicklung-laesst-rueckgang-der-zahl-der-schuelerinnen-und-schueler-bis-2020-um-22-millionen-erwarten.html>.

erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 41 auf 97 (+ rd. 73 %), während die Zahl der Gymnasien sich um eins reduzierte. Die Zahl der Kooperativen Gesamtschulen veränderte sich nicht.

- Tz. 23 Die neu eingeführte Schulform der Oberschule konnte von Beginn an als ersetzende Schulform für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden. Die Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen und die Errichtung neuer Kooperativer Gesamtschulen ließ der Gesetzgeber seit Einführung der Schulform Oberschule nicht mehr zu.<sup>17</sup>
- Tz. 24 Mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2015 konnte auch die Integrierte Gesamtschule als ersetzende Schulform für alle Schulformen mit Ausnahme des Gymnasiums geführt werden.<sup>18</sup> Damit eröffnete das Land Niedersachsen den Schulträgern die Möglichkeit, ihr Schulangebot entweder auf die zwei Schulformen Gymnasium und Integrierte Gesamtschule oder Gymnasium und Oberschule zu begrenzen. Die Schulträger konnten aber auch alle sechs Schulformen parallel vorhalten.
- Tz. 25 Die Beibehaltung der Schulformen Hauptschule und Realschule sowie der eingerichtete Bestandsschutz für die organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule<sup>19</sup> und die Kooperative Gesamtschule<sup>20</sup> führten dazu, dass nur noch rd. ein Viertel der Schulen diesen Schulformen zugehörig sind.

### **3.1.3 Entwicklung in den geprüften Kommunen**

- Tz. 26 In den geprüften Landkreisen betrachtete die üöKP, wie sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Schulen und die der Schulformen entwickelten. Um die Vergleichbarkeit zu den landesweiten Daten zu gewährleisten, zog die üöKp hier ebenfalls die entsprechenden Schuldaten des LSN heran.
- Tz. 27 Die nachstehende Abbildung zeigt, wie sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, bezogen auf die sechs möglichen Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020 entwickelte:

---

<sup>17</sup> Vgl. Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83).

<sup>18</sup> Vgl. LT-Drs. 17/2882 vom 10.02.2015 - Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes, Seite 35.

<sup>19</sup> § 183 NSchG.

<sup>20</sup> § 183b Abs. 1 NSchG.

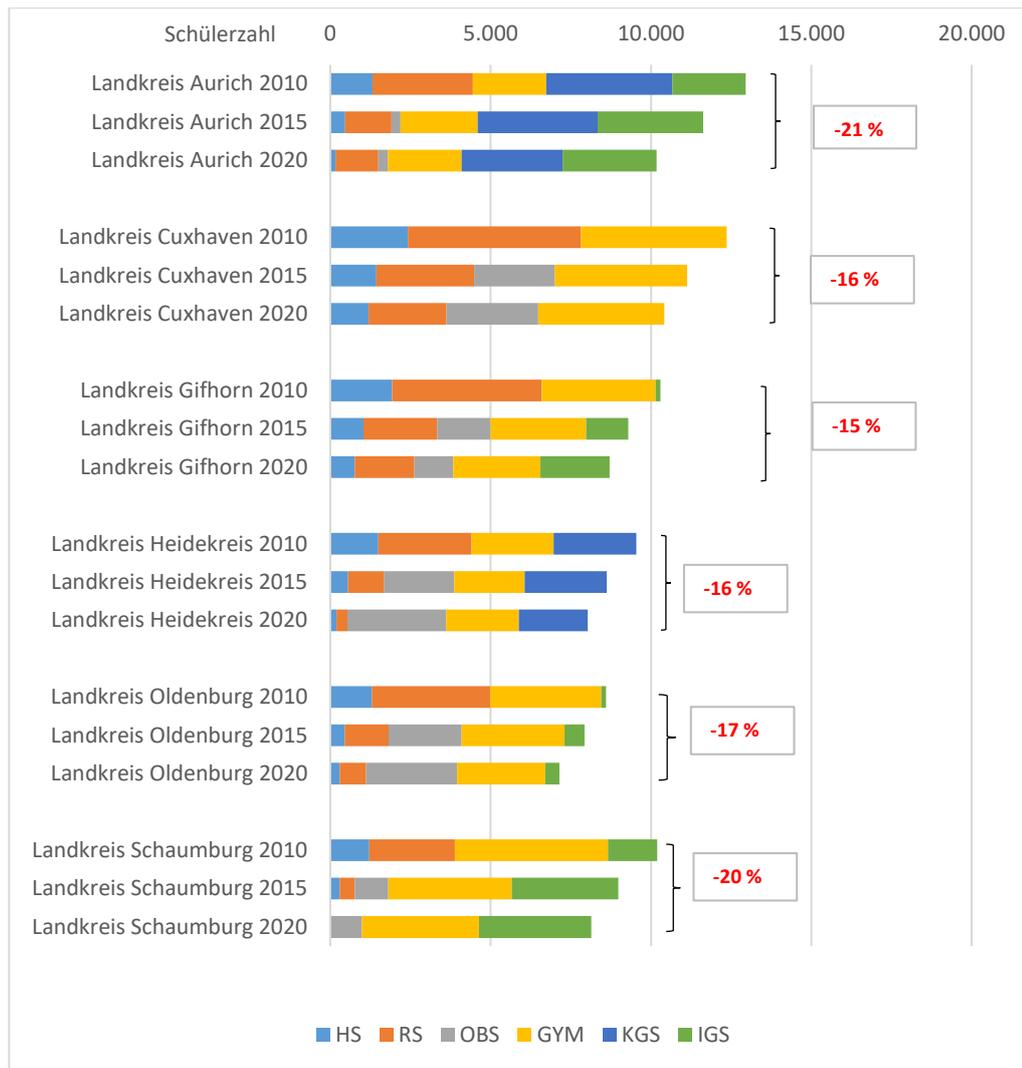


Abbildung 4: Vergleich der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I gegliedert nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020

- Tz. 28 Deutlich wird, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler auch in den geprüften Landkreisen zwischen den Jahren 2010 und 2020 erheblich sank. Das Spektrum lag dabei zwischen 15 % im Landkreis Gifhorn und 21 % im Landkreis Aurich und damit über dem Landesdurchschnitt von rd. 14 % (vgl. Tz. 19).
- Tz. 29 Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der Zahl der Schulen in den geprüften Landkreisen für die Jahre 2010, 2015 und 2020, ebenfalls gegliedert nach Schulformen des Sekundarbereichs I<sup>21</sup>, dar:

<sup>21</sup> An den Schulformen Gymnasium, Kooperative Gesamtschule und Integrative Gesamtschule werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs, also Sekundarbereich I und II unterrichtet. Sie können aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

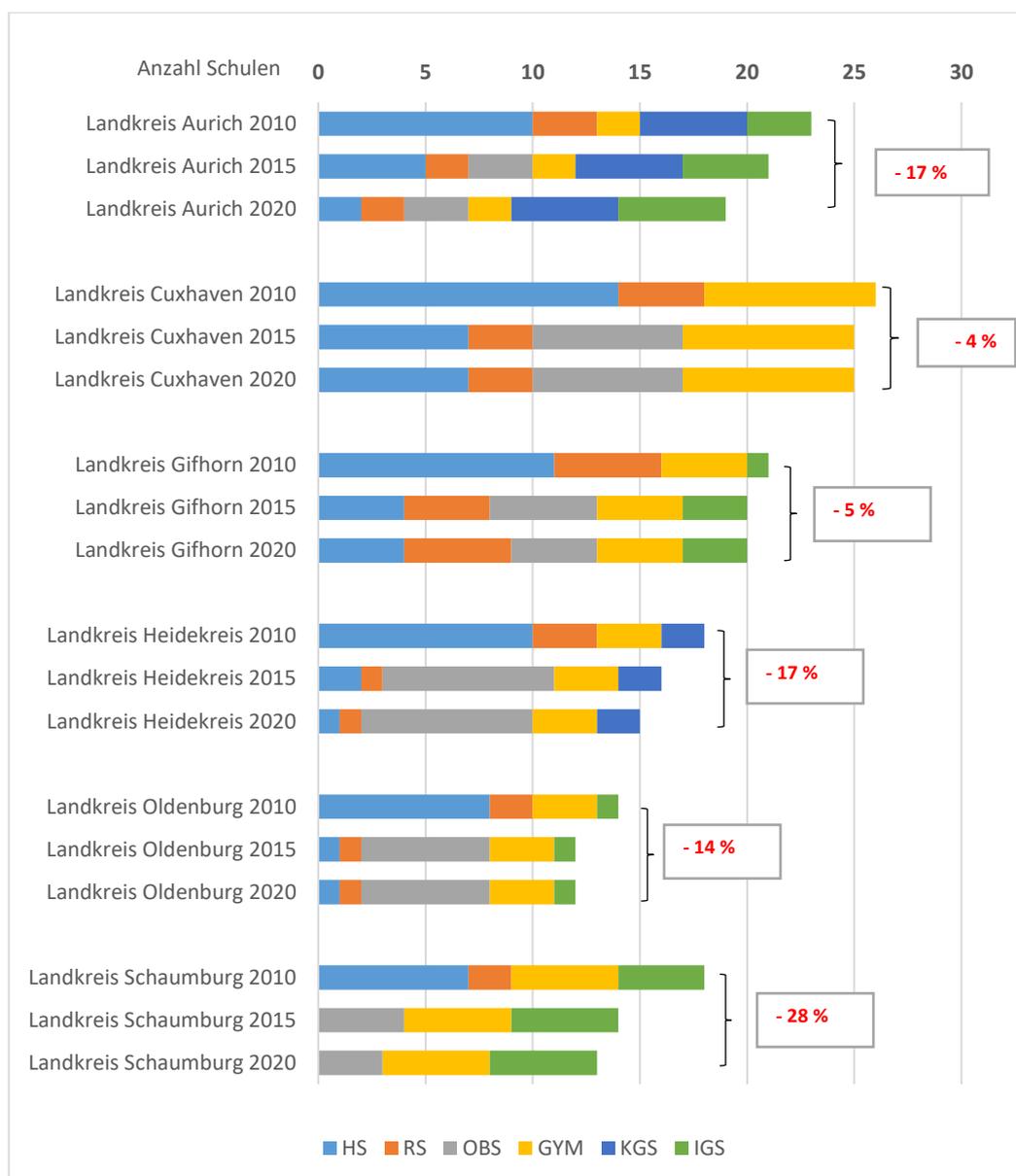


Abbildung 5: Vergleich der Anzahl der Schulen im Sekundarbereich I gegliedert nach Schulformen in den Jahren 2010, 2015 und 2020

- Tz. 30 Insgesamt betrachtet ging die Anzahl der Schulen in den geprüften Landkreisen zwischen 2010 und 2020 von zunächst 120 Schulen um 16 Schulen auf 104 Schulen zurück. Dies entspricht einem Anteil von 13 %. Damit lag die Entwicklung in den geprüften Landkreisen unter der für ganz Niedersachsen, die 17 % betrug (vgl. Tz. 21).
- Tz. 31 Laut den Schuldaten des LSN verringerte sich in den geprüften Landkreisen inkl. aller kreisangehörigen Kommunen die Zahl der Hauptschulen um 45 und die der Realschulen um 7. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich laut LSN die Anzahl der Oberschulen um 31 und die der Integrierten Gesamtschulen um 5. Diese Zahlen

deckten sich nicht mit denen, die die Prüfkommunen mitteilten.<sup>22</sup> In den weiteren Auswertungen betrachtete die üöKp deshalb nur die abgefragten Daten der geprüften Kommunen.

- Tz. 32 Vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 lösten die geprüften Kommunen insgesamt 52 Hauptschulen und Realschulen auf. Organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen wurden getrennt nach Hauptschulen und Realschulen erfasst.<sup>23</sup> Im gleichen Zeitraum wurden 25 Oberschulen und eine Integrierte Gesamtschule neu errichtet. Ferner gingen aus zwei der Oberschulen jeweils eine Integrierte Gesamtschule und aus einer anderen Integrierten Gesamtschule ein Gymnasium hervor.
- Tz. 33 Die vorstehenden Zahlen legen den Schluss nahe, dass sich das Schulangebot um insgesamt 26 Schulen verringerte. Dies ist nicht der Fall. Die Schulzahl reduzierte sich lediglich um fünf Schulen. Nur bei der Errichtung der Oberschulen „An der Ellerbäke“ (Gemeinde Ganderkesee), Bückeberg, Soltau, Walsrode und Wittingen (jetzt Integrierte Gesamtschule Wittingen) fiel je eine Schule weg, da die genannten fünf Oberschulen aus eigenständigen Hauptschulen und Realschulen mit jeweils eigenem Standort hervorgingen. Alle anderen errichteten Oberschulen gingen aus zusammengefassten Haupt- und Realschulen mit einem gemeinsamen Standort hervor.
- Tz. 34 Wie in Tz. 10 dargestellt, bot der Gesetzgeber den Schulträgern die Möglichkeit, mit der Parallelführung der sechs Schulformen ein größeres Spektrum wohnortnaher Schulversorgung vorzuhalten und damit den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Optionen auf dem Weg zum Erwerb aller Bildungsabschlüsse.<sup>24</sup>
- Tz. 35 Der Landkreis Schaumburg nutzte die gesetzlichen Möglichkeiten, indem er alle seine Hauptschulen und Realschulen aufhob und dafür Oberschulen bzw. Integrierte Gesamtschulen errichtete. Er begrenzte sein Schulwesen damit auf drei Schulformen.

---

<sup>22</sup> „Organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen“ (HRS) werden in der Landesstatistik nur als Hauptschulen gezählt. Die Kommunen zählen diese Schulen als Hauptschulen sowie als Realschulen.

<sup>23</sup> Organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen nutzen einen Gebäudekomplex und u. a. eine gemeinsame Schulleitung und ein gemeinsames Sekretariat.

<sup>24</sup> Vgl. LT-Drs. 16/3155 - Gesetzentwurf zum Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen, Seite 10.

Tz. 36 Die anderen fünf Landkreise führten die Schulform Oberschule zusätzlich ein. Damit hielten im Landkreis Aurich kreisangehörige Kommunen und Landkreis alle sechs Schulformen vor, in den Landkreisen Gifhorn und Oldenburg waren es je fünf. Die Landkreise Heidekreis und Cuxhaven hielten fünf bzw. vier Schulformen vor.

### **3.2 Ressourceneinsatz**

Tz. 37 Die kommunalen Schulträger haben gem. § 108 Abs. 1 NSchG die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür haben sie gem. § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten zu tragen.

Tz. 38 Die üöKp verglich den laufenden Mitteleinsatz der Jahre 2019 und 2020 bei übertragener und alleiniger Schulträgerschaft auf Basis der von den Kommunen mitgeteilten und gemeinsam plausibilisierten Daten.

Tz. 39 Um die tatsächlichen Belastungen der geprüften Kommunen für ihre Schulen aufzuzeigen, ermittelte die üöKp das anrechenbare Ergebnis der geprüften Schulen. Dieses setzte sich aus dem ordentlichen Rechnungsergebnis, inneren Verrechnungen<sup>25</sup> (soweit vorhanden) und allen Erträgen und Aufwendungen, die den Schulen zuzuordnen waren, zusammen. Von den ordentlichen Erträgen bei den kreisangehörigen Kommunen setzte die üöKp die Erträge aus Zuweisungen der Landkreise nach § 118 NSchG und bei den Landkreisen die entsprechenden Aufwendungen ab. Alle Auswertungen in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.2 werden je Schülerin und Schüler dargestellt.

#### **3.2.1 Anrechenbares Ergebnis nach Schulträgerschaft, Kommunen und Schulen**

Tz. 40 Bei der Betrachtung des anrechenbaren Ergebnisses nach Schulträgerschaft unterschied die üöKp zwischen Landkreisen mit alleiniger Schulträgerschaft, Landkreisen mit übertragener Schulträgerschaft und kreisangehörigen Kommunen mit übertragener Schulträgerschaft. Danach ergibt sich folgendes Bild:

---

<sup>25</sup> Innere Verrechnungen sind interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune, die in angemessenem Umfang in den Teilergebnishaushalten veranschlagt und verrechnet werden sollen.

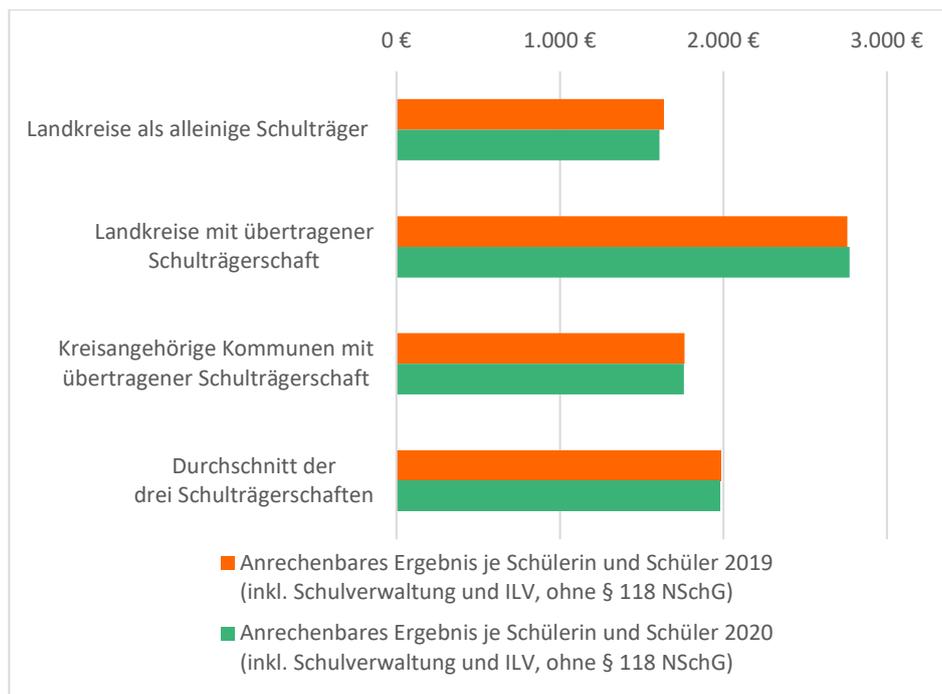


Abbildung 6: Anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Schulträgerschaft je Schülerin und Schüler inkl. Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG

Tz. 41 Das durchschnittliche anrechenbare Ergebnis der Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft lag deutlich über dem der kreisangehörigen Kommunen und der Landkreise als alleinige Schulträger. Allerdings variierten dabei die Bandbreiten innerhalb der Schulträgerschaften stark. Sie können, ebenso wie die Durchschnittswerte der Schulen der geprüften Kommunen, im Einzelnen der folgenden Abbildung entnommen werden:

Kommune	Schulträgerschaft	Anzahl Schulen	2019 je Schülerin und Schüler		2020 je Schülerin und Schüler	
			Bandbreite Schulen	Durchschnitt Schulen	Bandbreite Schulen	Durchschnitt Schulen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Landkreis Cuxhaven	Landkreise als alleinige Schulträger	24	980 € bis 3.033 €	1.617 €	952 € bis 3.459 €	1.799 €
Landkreis Heidekreis		15	1.076 € bis 4.046 €	1.940 €	1.186 € bis 3.183 €	1.681 €
Landkreis Schaumburg		13	1.097 € bis 2.638 €	1.370 €	1.082 € bis 2.340 €	1.333 €
Landkreis Aurich	Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft	5	828 € bis 2.164 €	1.002 €	862 € bis 1.367 €	1.125 €
Landkreis Gifhorn		7	3.843 € bis 5.763 €	4.555 €	3.362 € bis 6.517 €	4.588 €
Landkreis Oldenburg		5	1.798 € bis 3.843 €	2.364 €	1.723 € bis 4.105 €	2.058 €
Samtgemeinde Boldecker Land	Kreisangehörige Kommunen	1	2.121 €	2.121 €	1.645 €	1.645 €
Samtgemeinde Brookmerland		1	1.575 €	1.575 €	2.122 €	2.122 €
Samtgemeinde Brome		2	1.161 € bis 4.099 €	1.709 €	1.409 € bis 3.867 €	1.928 €
Gemeinde Ganderkesee		2	2.116 € bis 2.574 €	2.310 €	1.849 € bis 2.437 €	2.113 €
Gemeinde Großheide		1	1.114 €	1.114 €	1.112 €	1.112 €
Gemeinde Hatten		1	734 €	734 €	933 €	933 €
Samtgemeinde Meinersen		2	1.603 € bis 2.670 €	1.917 €	1.079 € bis 2.444 €	1.485 €
Stadt Norden		2	2.461 € bis 3.812 €	2.883 €	3.102 € bis 3.500 €	3.220 €
Stadt Wildeshausen		2	1.136 € bis 2.372 €	1.475 €	907 € bis 2.204 €	1.249 €
<b>Summe</b>			<b>83</b>			

Abbildung 7: Bandbreite anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Kommunen je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG

Tz. 42 Nachstehend werden die in der vorigen Abbildung dargestellten Bandbreiten im Vergleich zueinander präsentiert:

Schulträgerschaft	2019			2020		
	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
	Minimum	Maximum	Faktor	Minimum	Maximum	Faktor
	Schule in Kommune	Schule in Kommune		Schule in Kommune	Schule in Kommune	
Landkreise als alleinige Schulträger	980 €	4.046 €	4,1	952 €	3.459 €	3,6
	GYM Warstade, LK Cuxhaven	OBS Soltau, LK Heidekreis		GYM Warstade, LK Cuxhaven	HS Bleicken-schule, LK Cuxhaven	
Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft	828 €	5.763 €	6,9	862 €	6.517 €	7,6
	GYM Ulricianum, LK Aurich	IGS Gifhorn, LK Gifhorn		GYM Ulricianum, LK Aurich	IGS Gifhorn, LK Gifhorn	
Kreisangehörige Kommunen	734 €	4.099 €	5,6	907 €	3.867 €	4,3
	OBS Waldschule, Gemeinde Hatten	HS Rühren, Samtgemeinde Brome		RS Wildeshausen, Stadt Wildeshausen	HS Rühren, Samtgemeinde Brome	

Abbildung 8: Bandbreite anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 mit Faktor nach Schulträgerschaft je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG

Tz. 43 Die Bandbreiten bewegen sich zwischen den Faktoren 4,1 und 6,9 im Jahr 2019 sowie 3,6 bis 7,6 für 2020 für die Schulen innerhalb der drei geprüften Gruppen. Dabei besteht in beiden Jahren die größte Bandbreite innerhalb der Gruppe der Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft.

Tz. 44 Gründe für die Abweichungen:

a) Schülerzahlen

Die Extremwerte der Bandbreiten korrelierten in der Regel mit hohen oder niedrigen Schülerzahlen. So wies die Oberschule Waldschule Hatten eine hohe Schülerzahl auf, da sie von der Schülerschaft aus zwei Nachbargemeinden profitierte. Die Hauptschule der Samtgemeinde Brome hatte dagegen mit stark sinkenden Schülerzahlen zu kämpfen.

b) Personalaufwendungen

Bei allen Kommunen machten die Personalaufwendungen einen bedeutsamen Teil des anrechenbaren Ergebnisses aus. Der Landkreis Aurich (4,95 VZÄ<sup>26</sup>, fünf Schulen, 4.957 Schülerinnen und Schüler) und der Landkreis Oldenburg (7,11 VZÄ, fünf Schulen, 4.181 Schülerinnen und Schüler) wiesen deutlich weniger VZÄ aus, als der Landkreis Gifhorn (22,95 VZÄ, sieben Schulen, 6.416 Schülerinnen und Schüler).

Auch wenn berücksichtigt wird, dass die Landkreise Aurich und Oldenburg die Berechnung der Zuweisungen nach § 118 NSchG an die kreisangehörigen Kommunen pauschaliert durchführten (vgl. Abschnitte 3.4.1 und 3.4.3) und deswegen weniger VZÄ einsetzten, rechtfertigt dies nicht den vielfachen Personaleinsatz des Landkreises Gifhorn. Die üöKP empfiehlt dem Landkreis Gifhorn, die Stellenanteile für die Aufgabenerfüllung seiner Schulträgerschaft kritisch auf den Prüfstand zu stellen.

c) Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen

Die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen beeinflussten die anrechenbaren Ergebnisse stark. Diese Aufwendungen waren aber von der Gebäudestruktur und vorangegangenen Investitionen abhängig.

---

<sup>26</sup> Die üöKp erfragte die VZÄ für die Aufgaben der Schulträger. Dies erfolgte unabhängig davon, wo das Personal in der Verwaltung eingesetzt war (neben der Schulverwaltung z. B. auch aus dem Bauamt, dem Gebäudemanagement und der IT). Ausgenommen war das Personal, das direkt den Schulen zugeordnet war (z. B. Sekretariat, Hausmeister und Reinigung).

Beim Landkreis Gifhorn beeinflussten Zahlungen von durchschnittlich über 1 Mio. € jährlich je Schule für Miete und Bewirtschaftung an die landkreiseigene Schulsanierungs-GmbH als Eigentümerin der Schulgebäude das anrechenbare Ergebnis maßgeblich. Unter Bezugnahme auf Abbildung 9 und die Tatsache, dass die Maximalwerte bei den Landkreisen mit übertragener Schulträgerschaft beim Landkreis Gifhorn lagen, empfiehlt die üöKp dem Landkreis, seine Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung deutlich zu hinterfragen.

- Tz. 45 Das anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler für alle 83 betroffenen Schulen der geprüften Kommunen kann der Anlage 2 entnommen werden. Dabei lag der Durchschnitt je Schülerin und Schüler im Jahr 2019 bei 1.988 € und im Jahr 2020 bei 1.981 € (vgl. Abbildung 7). Dabei wurden die Schulverwaltungsaufwendungen mitberücksichtigt. Im Jahr 2019 lagen bei den Landkreisen 29 Schulen und bei den kreisangehörigen Kommunen 8 Schulen über dem Durchschnitt. Im Jahr 2020 waren dies 29 Schulen der Landkreise und 7 Schulen der kreisangehörigen Kommunen (vgl. Anlage 2).
- Tz. 46 Die kreisangehörigen Kommunen als Schulträger der genannten 8 bzw. 7 Schulen sollten untersuchen, ob und wie sie, ohne die Qualität der Beschulung zu beschneiden, das anrechenbare Ergebnis reduzieren können. Dazu sollten sie mit Nachbargemeinden (auch landkreisübergreifend) und ihren Landkreisen zukunftsfeste Lösungen erarbeiten. Hierbei sollten auch Kooperationen sowie Überlegungen zur Zusammenlegung von Schulen nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich könnten diese kreisangehörigen Kommunen auch überlegen, ob nicht auch eine Rückübertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis in Betracht kommen könnte.
- Tz. 47 Auch die Landkreise als Schulträger der in der Anlage 2 genannten Schulen sollten prüfen, inwieweit die anrechenbaren Ergebnisse angemessen sind bzw. ob und wie sie gesenkt werden können.

### 3.2.2 Anrechenbares Ergebnis nach Schulformen

Tz. 48 Nach Schulformen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Schulform	HHJ 2019			HHJ 2020		
	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2020/2021	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
HS	4.374.641 €	1.610	2.717 €	4.178.950 €	1.607	2.600 €
RS	5.083.225 €	3.343	1.521 €	4.790.174 €	3.321	1.442 €
HRS	2.583.129 €	1.775	1.455 €	3.111.472 €	1.776	1.752 €
OBS	20.402.955 €	8.872	2.300 €	17.787.897 €	8.833	2.014 €
GYM	40.505.665 €	22.008	1.840 €	42.332.306 €	23.940	1.768 €
IGS	22.685.709 €	9.698	2.339 €	25.075.538 €	9.278	2.703 €
KGS	4.817.995 €	3.233	1.490 €	5.733.701 €	3.250	1.764 €

Abbildung 9: Anrechenbares Ergebnis HHJ 2019 und HHJ 2020 nach Schulformen je Schülerin und Schüler inkl. ILV und Schulverwaltung, ohne Zuweisungen nach § 118 NSchG

Tz. 49 Die Hauptschulen hatten im Jahr 2019 das höchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler, im Schuljahr 2020 das zweithöchste. Wie bereits schon unter Abschnitt 3.4.1 beschrieben, spiegeln sich hier geringe Schülerzahlen und hohe Unterhaltungsaufwendungen wider.

Tz. 50 Im Jahr 2019 hatten die Integrierten Gesamtschulen das zweithöchste anrechenbare Ergebnis je Schülerin und Schüler, im Jahr 2020 sogar das höchste. Wie unter Abschnitt 3.3.1, Tz. 59 beschrieben, investierten die Schulträger im Verhältnis zur Anzahl ihrer Schulen überproportional viel in die Integrierten Gesamtschulen. Hieraus resultierten erhöhte Abschreibungen, welche das anrechenbare Ergebnis maßgeblich beeinflussten.

Tz. 51 Wie bereits unter Abschnitt 3.1 beschrieben, können in Niedersachsen sechs Schulformen nebeneinander vorgehalten werden. Die üöKp stellte sich daher die Frage, ob Landkreise, die wenige Schulformen vorhielten, ein günstigeres anrechenbares Ergebnis für ihre Schulen ausweisen konnten, als Landkreise, die mehr Schulformen vorhielten.

Tz. 52 Der Landkreis Schaumburg hielt drei Schulformen<sup>27</sup> vor. Die Landkreise Cuxhaven und Heidekreis, welche die Schulträgerschaft ebenfalls nicht an ihre

<sup>27</sup> Oberschule, Gymnasium und Integrierte Gesamtschule.

kreisangehörigen Kommunen übertragen hatten, hielten vier<sup>28</sup> bzw. fünf Schulformen<sup>29</sup> vor.

- Tz. 53 Inklusiv der Aufwendungen für die Schulverwaltung lag das anrechenbare Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 im Landkreis Schaumburg bei 1.333 € je Schülerin und Schüler und damit am niedrigsten. Der Landkreis Cuxhaven mit 1.799 € und der Landkreis Heidekreis mit 1.681 € lagen deutlich darüber (vgl. Abbildung 7). Aus dem niedrigsten Wert kann nicht geschlossen werden, dass sich dieser daraus erklärt, dass der Landkreis Schaumburg nur drei Schulformen vorhält. Neben den Schülerzahlen und den Personalaufwendungen beeinflussten insbesondere Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen die anrechenbaren Ergebnisse (vgl. Tz. 44). Die beiden letztgenannten Aufwendungsarten sind von der Gebäudestruktur und vorangegangenen Investitionen abhängig und nicht von der Anzahl der vorgehaltenen Schulformen. Diese Feststellung bestätigte der Landkreis Schaumburg im Gespräch dadurch, dass es bei ihm durch die Reduktion auf drei Schulformen zu keinen Einsparungen kam.

### 3.3 Investitionen

- Tz. 54 Neben dem Ressourceneinsatz für den laufenden Betrieb der Schulen haben die Schulträger gem. § 108 Abs. 1 NSchG i. V. mit § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten für die Errichtung der erforderlichen Schulanlagen und deren Ausstattung zu tragen. Auch Investitionen sind „sächliche Kosten“ i. S. d. § 113 Abs. 1 NSchG. Die Einschätzung, in welchem Umfang Schulanlagen (wie Schulgebäude, Außenanlagen, Sporthallen) errichtet bzw. instandgehalten werden müssen und eine Ausstattung (wie allgemeine Möblierung der Räume, Einrichtung der Fachräume) notwendig ist, liegt in der Zuständigkeit der Schulträger.<sup>30</sup>
- Tz. 55 Die üöKp betrachtete, in welchem Umfang die Kommunen in den Jahren 2016 bis 2021 Investitionen für ihre Schulen tätigten und ob Investitionsstaus bestanden. Dabei ging die üöKp der Frage nach, ob es abhängig von der Schulträgerschaft Unterschiede beim Investitionsvolumen und einem ggf. vorhandenen Investitionsstau gab.

---

<sup>28</sup> Hauptschule, Realschule, (verbundene HRS), Oberschule und Gymnasium.

<sup>29</sup> Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium und Kooperative Gesamtschule.

<sup>30</sup> Vgl. Schippmann in PdK Nds G-1, NSchG § 108, Erl. 2.1, 26. Fassung 2021.

### 3.3.1 Investitionen nach Schulträgerschaft und Schulformen

Tz. 56 Die üöKp erfragte bei den geprüften Kommunen die Investitionen für ihre Schulen. Insgesamt investierten sie rd. 226 Mio. € in den Jahren 2016 bis 2021. Wie in der folgenden Abbildung zu sehen, machten Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Mietkaufzahlungen dabei mit 56 % den größten Anteil aus.

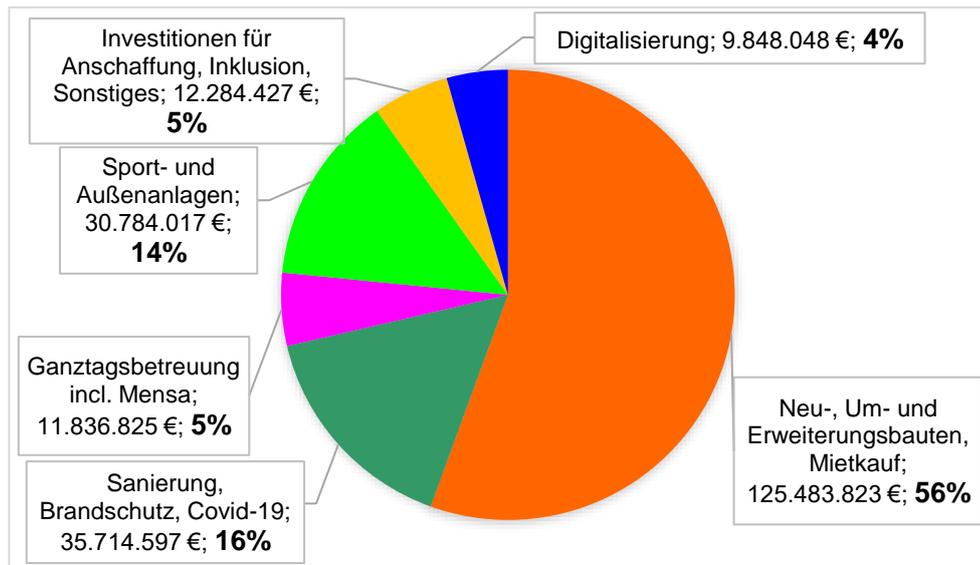


Abbildung 10: Aufteilung der Investitionen der Jahre 2016 bis 2021

Tz. 57 Für den Vergleich nach Schulträgerschaft unterschied die üöKp wie bereits beim Ressourceneinsatz zwischen Landkreisen mit alleiniger Schulträgerschaft, Landkreisen mit übertragener Schulträgerschaft und kreisangehörigen Kommunen mit übertragener Schulträgerschaft. Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Investitionen nach Schulträgerschaft:

Schulträgerschaft	Anzahl Schulen	Schülerzahl Schuljahr 2020/2021	Investitionen für Schulen des Sek. I und II in den Jahren 2016 bis 2021	Investitionen für Schulen des Sek. I und II je Schule	Investitionen für Schulen des Sek. I und II je Schülerin und Schüler
<b>SP 1</b>	<b>SP 2</b>	<b>SP 3</b>	<b>SP 4</b>	<b>SP 5</b>	<b>SP 6</b>
Landkreise als alleinige Schulträger	52	29.997	113.299.822 €	2.178.843 €	3.777 €
Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft	17	15.554	94.419.293 €	5.554.076 €	6.070 €
Kreisangehörige Kommunen mit übertragener Schulträgerschaft	14	5.415	18.232.622 €	1.302.330 €	3.367 €

Abbildung 11: Investitionen nach Schulträgerschaft je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021

Tz. 58 Die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft investierten in ihre Schulen je Schülerin und Schüler fast doppelt so viel wie die Landkreise als alleinige

Schulträger und die kreisangehörigen Kommunen mit übertragener Schulträgerschaft. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich ist, liegen die Gründe dafür in der unterschiedlichen Höhe der Investitionen für die einzelnen Schulformen:

Schulform	Investitionen je Schule in den Jahren 2016 bis 2021	Investitionen je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3
Hauptschule	229.227 €	1.190 €
Realschule	491.153 €	1.077 €
Haupt- und Realschule	644.882 €	1.471 €
Oberschule	2.182.579 €	5.813 €
Gymnasium	3.214.432 €	3.406 €
Kooperative Gesamtschule	1.584.744 €	1.477 €
Integrierte Gesamtschule	6.368.153 €	9.170 €

Abbildung 12: Investitionen nach Schulformen je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021

- Tz. 59 Im Verhältnis zu den Schul- bzw. den Schülerzahlen waren Investitionen in die Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen und Kooperativen Gesamtschulen vergleichsweise gering. In die Oberschulen und Gymnasien wurde deutlich mehr investiert und die Integrierten Gesamtschulen erhielten mit Abstand den größten Anteil der Investitionen. Die kreisangehörigen Kommunen waren überwiegend Schulträger der Hauptschulen, Realschulen sowie der Haupt- und Realschulen, die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft überwiegend die der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen.
- Tz. 60 Die Investitionen der geprüften Kommunen je Schülerin und Schüler bzw. je Schule können der Anlage 3 entnommen werden.
- Tz. 61 Die unterschiedliche Höhe der Investitionen erklärte sich unter anderem damit, dass bei den einzelnen Schulen z. B. aufgrund des Alters, der Größe, des baulichen Zustands der Schulgebäude sowie unterschiedlich hoher Schülerzahlen individuelle Bedarfe bestanden.
- Tz. 62 Das Investitionsvolumen allein lässt somit keine eindeutige Analyse zu, ob das Investitionsvolumen der einzelnen Schulträger ausreicht, um den Anforderungen des §108 Abs. 1 NSchG zu genügen. Das Investitionsvolumen richtet sich nicht nur nach den individuellen Bedarfen der einzelnen Schulen, sondern auch nach

der Einstufung der Notwendigkeit von Maßnahmen in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Überdies erläuterten einige Kommunen in den Gesprächen mit der üöKp, dass sie in den Jahren vor dem Prüfungszeitraum umfangreiche Investitionen für ihre Schulen getätigt bzw. aktuell damit begonnen hätten.

Tz. 63 Mit Blick auf vergleichbare Lehr- und Lernbedingungen (Bildungsstandards) empfiehlt die üöKp den Schulträgern von Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie von Kooperativen Gesamtschulen, zu überprüfen, ob ihre vergleichsweise geringen Investitionen in diese Schulen deren erforderlichen und notwendigen Bedarfe tatsächlich decken.

### **3.3.2 Investitionsstau**

Tz. 64 Ausstehende Investitionen können ein Indiz dafür sein, dass Schulträger den Vorgaben des § 108 Abs. 1 NSchG nicht ausreichend nachkommen (können). Um einschätzen zu können, ob das Investitionsvolumen der Schulträger den Anforderungen genüge, erfragte die üöKp, in welcher Höhe ggf. Investitionsstaus vorlagen.

Tz. 65 Die üöKp führte Ende 2020/Anfang 2021 eine Online-Befragung zu Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände<sup>31</sup> durch, an der sich 941 Kommunen beteiligten. Die dort erhobenen Investitionsrückstände für den Infrastrukturbereich Schule betrafen überwiegend Grundschulen, Förderschulen und berufsbildende Schulen und damit nicht die in diese Prüfung einbezogenen Schulformen.

Tz. 66 Es legten 7 der 15 in die Prüfung einbezogenen Kommunen dar, dass für die geprüften Schulen ein Investitionsstau bestand. Die Samtgemeinden Boldecker Land mit 20 Mio. € bei einer Schule und Brome mit 23,95 Mio. € bei zwei Schulen nannten dabei die höchsten Beträge. Auch die Landkreise Cuxhaven mit 29,675 Mio. € bei 24 Schulen und Heidekreis mit 12,75 Mio. € bei 15 Schulen trugen einen hohen Investitionsstau vor. Diese hohen Summen relativierten sich bei den Landkreisen jedoch aufgrund der Anzahl ihrer Schulen.

---

<sup>31</sup> Vgl. Prüfungsmitteilung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“, LRH, Ref. 6.1, 70112-6.1-1/2019/2 vom 31.08.2021.

Tz. 67 Die Samtgemeinden Boldecker Land und Brome streben eine Rückübertragung ihrer Schulen auf den Landkreis an (vgl. Abschnitt 3.5). Als Gründe gaben sie gegenüber der üöKp insbesondere die finanzielle Belastung durch die Schulen an. Dies spiegelt sich in den bislang nicht getätigten Investitionen der beiden Kommunen wider.

### **3.4 Finanzielle Beteiligungen bei übertragener Schulträgerschaft**

Tz. 68 Gem. § 118 Abs. 1 S. 1 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % und höchstens 80 % zu allen Kosten der Schulen der Sekundarbereiche mit Ausnahme der Investitionskosten im Sinne des § 117 NSchG<sup>32</sup>.

Tz. 69 Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Schulträger für alle Schulformen mit Ausnahme der Grundschulen. Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden können jedoch die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen auf Antrag erhalten. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde. Zudem bleiben die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden nach § 186 NSchG Schulträger für allgemeinbildende Schulformen, wenn sie dies bereits am 01.08.1980 waren.

Tz. 70 Sind die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Schulträger für allgemeinbildende Schulformen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Zuweisungen vom Landkreis.<sup>33</sup> Die Ermittlung der Zuweisungen bestimmt sich wie folgt:

- Abgrenzung der zuweisungsfähigen Kosten zu den Zuwendungen für investive Maßnahmen nach § 117 NSchG (§ 118 Abs. 1 S. 1 NSchG).
- Bestimmung der nicht zuweisungsfähigen Kosten nach § 2 der Verordnung „Zuweisungsfähige Kosten“<sup>34</sup>.
- Bestimmung der abzusetzenden Einnahmen nach § 3 der Verordnung „Zuweisungsfähige Kosten“.

---

<sup>32</sup> Gem. § 117 Abs. 1 Nr. 2 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen Zuwendungen in Höhe von mindestens 50 % der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstausrüstungen in den Sekundarbereichen.

<sup>33</sup> Vgl. Galas/Krömer/Nolte/Ulrich, NSchG, Kommentar, 11. Auflage 2021, § 118, Rn. 2.

<sup>34</sup> Verordnung über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben vom 18.06.1975 (Nds. GVBl. S. 218); Kurzname: Verordnung „Zuweisungsfähige Kosten“.

- Berechnung der Mindestsätze nach Schüleranteilen nach den §§ 1 und 2 der Verordnung „Mindestbeteiligung“<sup>35</sup>.
- Berechnung der laufenden Kosten bei gemischter Benutzung nach § 3 der Verordnung „Mindestbeteiligung“.

Tz. 71 Die Zuweisungen nach § 118 Abs. 1 NSchG können die Landkreise mittels eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 VwVfG<sup>36</sup> gewähren. Möglich ist stattdessen auch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, da dieser den Erlass eines Verwaltungsaktes ersetzen kann, vgl. § 54 S. 2 VwVfG<sup>36</sup>.

### 3.4.1 Zuweisungen des Landkreises Aurich

Tz. 72 Der Landkreis Aurich beteiligte sich an den Kosten der Schulen der Sekundarbereiche I und II, für die die kreisangehörigen Kommunen die Schulträgerschaft wahrnahmen, in dem er den Kommunen einen Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler zahlte. Die Höhe des Pauschalbetrages war davon abhängig, ob es sich um Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I oder II handelte bzw. ob die Schule sich auf einer Insel befand. Der Landkreis Aurich setzte den Pauschalbetrag per Zuweisungsbescheid, der einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG darstellt, jährlich fest. Grundlage war jeweils die Schülerzahl des Vorjahres laut LSN-Statistik. Die Bescheide an die kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2020 erließ der Landkreis Aurich am 08.07.2020. Eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieb.

Tz. 73 Laut Kommentarliteratur<sup>37</sup> und Rechtsprechung<sup>38</sup> zu § 118 Abs. 1 NSchG haben sich die Zuweisungen an den tatsächlichen Kosten des einzelnen Schulträgers zu orientieren. Sie errechnen sich aus den tatsächlich entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Schulen. Dabei ist eine Einschränkung auf die erforderlichen, notwendigen bzw. unabweisbaren Kosten nicht zulässig. Eine Abrechnung ausschließlich über Pauschalen lässt § 118 Abs. 1 NSchG nicht zu. Die am 08.07.2020 ergangenen Bescheide des

---

<sup>35</sup> Verordnung über die Mindestbeteiligung der Landkreise an den unter § 118 Abs. 1 des NSchG fallenden Kosten und über die Berechnung der Kosten bei gemischter Benutzung von Schulanlagen vom 21.07.1975 (Nds. GVBl. S. 228) unter Berücksichtigung der besonderen Berechnung des Schüleranteils für berufsbildende Schulen in Teilzeitform; Kurzname: Verordnung „Mindestbeteiligung“.

<sup>36</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)

<sup>37</sup> Vgl. Brockmann in PdK Nds G-1, NSchG § 118, Erl. 3.1, Fassung 2021, beck-online; Galas/Krömer/Nolte/Urich, NSchG, Kommentar, 11. Auflage 2021, § 118, Rn. 2.

<sup>38</sup> Vgl. VG Hannover, Urteil vom 09.06.2005 – 6A 2087/04 –, <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de>.

Landeskreises Aurich, in denen dieser die Zuweisungen ausschließlich auf Grundlage einer Pauschale berechnete, waren daher rechtswidrig.

Tz. 74 Die üöKp fordert den Landkreis Aurich auf, die Berechnung der Zuweisungen zu den Kosten der Schulen künftig anhand der anfallenden tatsächlichen Kosten gem. § 118 NSchG vorzunehmen.

Tz. 75 Darüber hinaus sollte der Landkreis Aurich überprüfen, ob ggf. eine Rücknahme der fehlerhaften und ein Neuerlass rechtmäßiger Bescheide in Betracht zu ziehen ist. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Möglichkeit, die bereits vorliegenden Zuweisungsbescheide für die Zeit ab dem Abrechnungsjahr 2021 auf ihre Anfechtbarkeit hin überprüfen.

### **3.4.2 Zuweisungen des Landkreises Gifhorn**

Tz. 76 Der Landkreis Gifhorn schloss am 03.02.2020 mit seinen kreisangehörigen Kommunen eine „Vereinbarung über die Zuweisung nach § 118 NSchG“ (Vereinbarung Gifhorn) ab. Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 VwVfG. In § 4 der Vereinbarung Gifhorn war unter Nr. 1 geregelt, dass je Klassenverband ein allgemeiner Unterrichtsraum förderfähig ist.

Tz. 77 Für das Jahr 2020 lagen im Prüfungszeitraum noch keine endgültigen Zuweisungsbescheide des Landkreises Gifhorn vor. Die Anwendung des § 4 Nr. 1 der Vereinbarung Gifhorn war jedoch bereits aus der ersten Abschlagsberechnung für die Samtgemeinde Boldecker Land, die mit Bescheid vom 11.05.2020 festgesetzt wurde, erkennbar. Bei 3 von 14 allgemeinen Unterrichtsräumen der Oberschule Weyhausen wurden nur je 6 m<sup>2</sup> als förderfähig anerkannt.

Tz. 78 Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung „Mindestbeteiligung“ müssen sich die Landkreise an den anfallenden Kosten für die Schulen nur insoweit beteiligen, als diese auf die Nutzung durch die genannten Schulen der Sekundarbereiche entfallen. Dies setzt voraus, dass die Schulen von Dritten zu anderen Zwecken mit genutzt werden. Die Vereinbarung Gifhorn sieht in § 4 Nr. 1 einen Abzug für überzählige allgemeine Unterrichtsräume vor und zwar auch dann, wenn keine Drittnutzung stattfindet. Die Regelung über den Abzug ist daher rechtswidrig.

Tz. 79 In der Vereinbarung Gifhorn wurde unter § 4 Nr. 3 zudem geregelt, dass bei Nutzung einer Mensa durch Dritte (Grundschulen, Krippen, Kindertagesstätten u. ä.)

als Berechnungsgrundlage für die Aufteilung der Kosten die Anzahl der zubereiteten/ausgegebenen Essen dient. Diese Regelung wurde bereits vor Abschluss der Vereinbarung angewendet. Zum Beispiel wurden die Mensa und die Küche der Hauptschule Rühren der Samtgemeinde Brome mit einer Gesamtfläche von 314 m<sup>2</sup> von der Grundschule Rühren und der Hauptschule Rühren gemeinsam genutzt. Der Landkreis erkannte nur 24,3 m<sup>2</sup> als förderfähige Fläche für die Hauptschule an.

- Tz. 80 Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung „Mindestbeteiligung“ richtet sich der zuweisungsfähige Anteil bei der Nutzung der Schulanlagen durch mehrere Schulen nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Schulen. Die Vereinbarung Gifhorn sah eine Aufteilung nach dem Verhältnis der zubereiteten/ausgegebenen Essen für die Schülerinnen und Schüler vor. Dies widerspricht der Vorgabe in der Verordnung „Mindestbeteiligung“, so dass die Regelung ebenfalls rechtswidrig ist. Bei rechtmäßiger Aufteilung nach Schülerzahlen hätten ca. 75 m<sup>2</sup> statt 24,3 m<sup>2</sup> als förderfähig anerkannt werden müssen.
- Tz. 81 Die Regelungen des § 4 Nr. 1 und Nr. 3 der Vereinbarung Gifhorn waren rechtswidrig. Ein Fall der Nichtigkeit gem. § 59 VwVG ist jedoch nicht zu erkennen.
- Tz. 82 Die üöKp fordert den Landkreis Gifhorn und die kreisangehörigen Kommunen auf, die Regelungen des § 4 Nr. 1 und Nr. 3 in ihrer Vereinbarung Gifhorn an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Die üöKp sieht trotz der festgestellten rechtlichen Mängel die vereinbarten Regelungen insgesamt positiv. Sie kommen der Intension des Gesetzgebers, die Landkreise vollumfänglich an allen schulischen Kosten beteiligen zu wollen, im Wesentlichen nach.

### **3.4.3 Zuweisungen des Landkreises Oldenburg**

- Tz. 83 Der Landkreis Oldenburg und die kreisangehörigen Kommunen schlossen am 22.12.2009 eine öffentlich-rechtliche „Vereinbarung zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten“ (Vereinbarung Oldenburg) ab. Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 VwVfG. Nach § 5 der Vereinbarung Oldenburg war für die Erstattung der Kosten der Schulen eine Kostenpauschalierung vorgesehen. Dabei setzte sich die Pauschale aus zwei Beträgen zu je 50 % zusammen, und zwar einem Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und einem Pauschalbetrag je m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche der Schulen. Alternativ wurde die Pauschale zu 100 % nur nach der Schülerzahl ermittelt. Zur Auszahlung kam der

jeweils höhere Betrag. Die Schülerzahlen wurden jährlich nach der LSN-Statistik des Vorjahres ermittelt. Mit Änderungsvereinbarung vom 05.09.2016 vereinbarten die Beteiligten für die Jahre 2015 und 2016 höhere Kostenpauschalen und eine jährliche Anpassung der Höhe der Pauschalen ab dem Jahr 2017.

Tz. 84 Wie bereits in Tz. 74 ausgeführt, lässt § 118 Abs. 1 NSchG eine Abrechnung ausschließlich nach Pauschalen nicht zu. Die in § 5 der Vereinbarung getroffene Regelung zur Kostenpauschalierung ist daher rechtswidrig.

Tz. 85 Die üöKp fordert den Landkreis Oldenburg auf, die Berechnungen der Zuweisungen gem. § 118 Abs. 1 NSchG vorzunehmen.

#### **3.4.4 Berechnung der Zuweisungen bei übertragener Schulträgerschaft**

Tz. 86 Die Berechnungen aller Zuweisungen nach § 118 NSchG waren, wie die üöKp zuvor feststellte, rechtsfehlerhaft. Für die 14 Schulen der 9 geprüften kreisangehörigen Kommunen berechnete die üöKp die zu gewährenden Zuweisungen gem. § 118 NSchG und der hierzu ergangenen Verordnungen. Hierbei ging sie wie folgt vor:

1. Berechnung der Mindestsätze (Zuweisungsquote) nach Schüleranteilen gem. den §§ 1 und 2 der Verordnung „Mindestbeteiligung“ auf der Grundlage der Schülerzahlen des Jahres 2019 laut LSN-Statistik. Berücksichtigung der anrechenbaren Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen.
2. Ermittlung der Kosten der Schulen anhand der von den Kommunen mitgeteilten eingesetzten Ressourcen für ihre Schulen des Sekundarbereichs I. Basis der Berechnung waren die von den Kommunen gelieferten Finanzdaten des Jahres 2020. Sofern die Personalaufwendungen für die Aufgaben als Schulträger für Schulen des Sekundarbereichs I nicht Bestandteil der Finanzdaten waren, berechnete die üöKp die durchschnittlichen Aufwendungen für das tatsächlich eingesetzte Personal.
3. Nicht berücksichtigt werden konnten Besonderheiten einzelner Schulen. Hier könnten sich noch Kürzungen der Kosten der Schulen ergeben, z. B. aufgrund einer Nutzung der Mensa durch Schülerinnen und Schüler einer

anderen Schule oder eines besonders vereinbarten Breitensportanteils für Sportanlagen durch Nutzung von Vereinen.

Tz. 87 Die folgende Abbildung zeigt das zusammengefasste Ergebnis der Zuweisungsberechnung für die 14 Schulen der geprüften kreisangehörigen Kommunen der Landkreise Aurich, Gifhorn und Oldenburg:

	Landkreis Aurich	Landkreis Gifhorn	Landkreis Oldenburg
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Anrechenbare Erträge	70.945 €	334.566 €	464.780 €
Anrechenbare Aufwendungen	3.439.258 €	2.412.274 €	4.699.710 €
Anrechenbares Ergebnis	3.368.313 €	2.077.708 €	4.234.930 €
Anteil der Finanzierung der Aufwendungen durch den Landkreis nach Schülerzahlen LSN (= Zuweisungsquote in %)	55 %	55 %	55 %
Zuweisungsbetrag	1.852.572 €	1.142.739 €	2.329.212 €
zuzüglich/abzüglich Unter-/Überzahlungen aus Vorjahren	0 €	0 €	0 €
zuzüglich/abzüglich gezahlter Beträge	-1.048.342 €	-1.029.922 €	-1.915.749 €
<i>Nachrichtlich: Rechnerische Zuweisungsquote rd.</i>	31 %	50 %	45 %
<b>Offene Nachzahlungsbeträge</b>	<b>804.230 €</b>	<b>112.817 €</b>	<b>413.463 €</b>

Abbildung 13: Berechnung der Zuweisung gem. § 118 NSchG für das Jahr 2020

Tz. 88 Das Ergebnis zeigt, dass die drei Landkreise insgesamt höhere Zuweisungen hätten zahlen müssen. Der Landkreis Gifhorn, der als einziger Landkreis eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten vornahm, hat dabei den geringsten Nachzahlungsbetrag zu leisten. Dieser kann sich noch verringern, da hier der Abzug eines Breitensportanteils für Sportanlagen vereinbart wurde. Auch die Mitnutzung von Mensen durch Grundschulen an zwei Schulen kann noch zu einer Reduzierung führen.

Tz. 89 Bei Betrachtung der einzelnen Schulen haben sich bei drei Schulen bei Anwendung der Zuweisungsquoten nach den Schülerzahlen der LSN-Statistik auch Rückzahlungen an den jeweiligen Landkreis ergeben.

Tz. 90 Alle Einzelheiten zu den Berechnungen, auf denen die Ergebnisse aus Abbildung 13 beruhen, erhalten die betroffenen Landkreise und kreisangehörigen Kommunen zusätzlich zur eigentlichen Prüfungsmitteilung.

### 3.4.5 Kreisschulbaukasse Landkreis Oldenburg

- Tz. 91 Gem. § 117 Abs. 1 Nr. 2 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen Zuwendungen in Höhe von mindestens 50 % der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstausstattungen in den Sekundarbereichen. Die Zuwendungen können gem. § 117 Abs. 4 NSchG nicht rückzahlbare Zuweisungen oder rückzahlbare zinslose Darlehen oder beides sein. Zur Finanzierung des Schulbaus errichten die Landkreise gem. § 117 Abs. 5 NSchG eine Kreisschulbaukasse.
- Tz. 92 § 117 Abs. 1 Nr. 2 NSchG sieht keine bestimmte Handlungsform für die Gewährung der Zuwendung vor. Möglich ist gem. § 54 S. 2 VwVfG<sup>39</sup> der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, um den Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 35 VwVfG zu ersetzen.
- Tz. 93 Der Landkreis Oldenburg und die kreisangehörigen Kommunen regelten in § 2 der Vereinbarung Oldenburg, dass die Kreisschulbaukasse zum 01.01.2010 „auf null gesetzt“ wurde. Alle kreisangehörigen Kommunen finanzierten seitdem ihre Schulbaumaßnahmen einschließlich größerer Instandsetzungen ohne Zuwendungen nach § 117 NSchG selbst.
- Tz. 94 Die Gemeinde Hatten und die Stadt Wildeshausen investierten in den Jahren 2016 bis 2021 in Um- und Erweiterungsbauten abzüglich von Zuwendungen aus einem Förderprogramm rd. 2,7 Mio. €. Vom Landkreis Oldenburg erhielten die beiden Kommunen aufgrund des § 2 der Vereinbarung Oldenburg keine Zuwendungen.
- Tz. 95 Gem. § 117 NSchG besteht eine gesetzliche Verpflichtung für den Landkreis Oldenburg, sich an der Finanzierung von Schulbaumaßnahmen der kreisangehörigen Kommunen zu beteiligen. Eine abweichende Regelung zur Schulbaufinanzierung ist rechtlich nicht zulässig.<sup>40</sup> Die Regelung in § 2 der Vereinbarung Oldenburg, in dem die Kreisschulbaukasse mit keinen weiteren Mitteln ausgestattet wurde, ist demzufolge rechtswidrig.
- Tz. 96 Die üöKp geht davon aus, dass die beteiligten Kommunen den aktuellen Rechtsverstoß beenden und den § 117 NSchG künftig beachten.

---

<sup>39</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154).

<sup>40</sup> Vgl. Brockmann in PdK Nds G-1, NSchG § 117, Erl. 7, Fassung 2021, beck-online.

### **3.4.6 Kostenerstattung für eine Integrierte Gesamtschule**

- Tz. 97 Der Landkreis Oldenburg errichtete zum Schuljahr 2010/2011 als originärer Schulträger nach § 102 Abs. 2 NSchG die Integrierte Gesamtschule Wardenburg. Er übernahm für die Integrierte Gesamtschule die Schulanlagen der Haupt- und Realschule Wardenburg von der Gemeinde Wardenburg, die Schulträger dieser Schule war.
- Tz. 98 In § 5 Abs. 3 der Vereinbarung Oldenburg vereinbarten der Landkreis Oldenburg und die kreisangehörigen Kommunen eine finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten der Gesamtschulen.
- Tz. 99 Eine rechtliche Verpflichtung für eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus dem NSchG nicht.
- Tz. 100 Der Landkreis Oldenburg und die kreisangehörigen Kommunen können jedoch außerhalb der Regelungen des NSchG freiwillige Zahlungsverpflichtungen vertraglich vereinbaren. Der § 5 Abs. 3 der Vereinbarung Oldenburg stellt damit eine auf freiwilliger Basis eingegangene Leistungsverpflichtung der kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Landkreis Oldenburg dar und ist rechtlich zulässig.<sup>41</sup>

### **3.5 Rückgabe der übertragenen Schulträgerschaft an die Landkreise**

- Tz. 101 Gem. § 102 Abs. 6 NSchG hebt die Schulbehörde auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.
- Tz. 102 Die Samtgemeinde Brome möchte eine Rückübertragung ihrer Schulen (Hauptschule Rühren und Realschule Rühren) an den Landkreis Gifhorn vornehmen. Dafür waren erhebliche finanzielle Belastungen und die angespannte Haushaltssituation ausschlaggebend.
- Tz. 103 Der Landkreis Gifhorn erläuterte im Prüfungsgespräch mit der üöKp, dass es für eine optimale Schulentwicklungsplanung wichtig sei, für die einzelnen

---

<sup>41</sup> Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 20.09.2007 - 6 A 89/07, beck-online; Brockmann in PdK Nds G-1, NSchG § 104, Erl. 3, Fassung 2017, beck-online.

Schulformen komplett zuständig zu sein. Eine Abfrage habe jedoch ergeben, dass nicht alle kreisangehörigen Kommunen bereit seien, die Schulträgerschaft für einzelne Schulformen an den Landkreis zurück zu übertragen. Deswegen stimmte er einer Vereinbarung über eine Rückübertragung nicht zu.

- Tz. 104 Die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung Braunschweig -<sup>42</sup> lehnte die Rückübertragung daher mit Bescheid vom 03.05.2018 ab. Die Samtgemeinde Brome erhob dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig. Das Klageverfahren ist seitdem dort anhängig.
- Tz. 105 In einem weiteren Fall fasste der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land am 24.03.2022 einen Beschluss, mit dem er die Verwaltung beauftragte, die Rückübertragung der Oberschule Weyhausen an den zu Landkreis Gifhorn einzuleiten. Gründe waren stark rückläufige Schülerzahlen und die hohe finanzielle Belastung für ausstehende Investitionen und die Unterhaltungsaufwendungen für die Schule. Den Antrag auf Rückübertragung stellte die Samtgemeinde im Juni 2022. Die Antworten des Landkreises Gifhorn und des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig stehen noch aus.
- Tz. 106 Der Abschluss der beiden Verfahren bleibt abzuwarten.

## **4 Digitalisierung**

- Tz. 107 Die Kommunen sind gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG<sup>43</sup> verpflichtet, Informationen und erforderliche Formulare zu ihren Aufgaben über das Internet zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten, zudem sollen damit eine Verfahrensbeschleunigung und eine Entlastung der Verwaltung einhergehen.<sup>44</sup> Darüber hinaus sind die Kommunen gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 NDIG verpflichtet, ab dem 01.01.2023 ihre Verwaltungsleistungen auch über das niedersächsische Verwaltungsportal anzubieten.

---

<sup>42</sup> Die Niedersächsische Landesschulbehörde wurde zum 01.12.2020 umgewandelt in vier „Regionale Landesämter für Schule und Bildung“ mit ihren Standorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück.

<sup>43</sup> Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) in der Fassung vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291).

<sup>44</sup> Vgl. LT-Drs. 18/1598, Erl. zu § 5 Abs. 2 NDIG, Seite 42.

- Tz. 108 Die üöKp betrachtete die Internetseiten der geprüften Kommunen dahingehend, wie sie über das Schulangebot in ihrem Gebiet informierten. Am Beispiel der Leistung „Schulaufnahme und -wechsel“ prüfte sie, inwieweit dazu Informationen und Formulare bereitgestellt wurden und ob bereits eine digitale Antragsstellung möglich war.<sup>45</sup>
- Tz. 109 Die Internetauftritte der Kommunen reichten von einer reinen Auflistung der Schulen mit Kontaktdaten bis hin zu einer sehr ausführlichen Aufgabendarstellung des Schulträgers. Die Ergebnisse der Auswertung können der Anlage 5 entnommen werden.
- Tz. 110 Auf der Mehrzahl der Internetseiten der Schulen wurden Informationen und Formulare zur Schulanmeldung bereitgestellt. Bei sieben Schulen konnten die Formulare direkt über deren Homepage ausgefüllt und an die Schule geschickt werden. Lediglich bei der Oberschule Waldschule Hatten konnten auch für die Schulanmeldung notwendige Unterlagen direkt hochgeladen werden.
- Tz. 111 Die Kommunen priorisierten die Umsetzung der Vorgaben des NDIG nicht. Sie sollten prüfen, ob sie mit ihren digital bereitgestellten Angeboten die Vorgaben des NDIG erfüllen bzw. ab 01.01.2023 erfüllen werden.

---

<sup>45</sup> Die Schulanmeldung erfolgt in Niedersachsen direkt bei den Schulen. Daher betrachtete die üöKp die Internetpräsenzen der geprüften Kommunen und ihrer in die Prüfung einbezogenen Schulen im Zeitraum Ende 2021/Anfang 2022.

## 5 Fazit

- Tz. 112 Das Land Niedersachsen gab den Schulträgern mit der Einführung der Schulform Oberschule einen breiteren Gestaltungsspielraum. Damit besteht z. B. die Möglichkeit, in allen sechs Schulformen einen Hauptschulabschluss zu erlangen.
- Tz. 113 Neben der zusätzlichen Schulform Oberschule verstärkte die demografische Entwicklung die Konkurrenz von Schulen um Schülerinnen und Schüler. Die Hauptschulen und Realschulen konkurrierten mit den Oberschulen und Gesamtschulen. Bei einigen Hauptschulen, wie z. B. der Hauptschule Rühren (Samtgemeinde Brome) mit 3.867 € und Oberschulen, wie z. B. der Oberschule Norden (Stadt Norden) mit 3.500 € spiegelte sich die zum Teil niedrige Schülerzahl in den hohen anrechenbaren Ergebnissen je Schülerin und Schüler wider. (vgl. Anlage 2) Hinzu kamen zum Teil erhebliche Investitionsbedarfe, wie z. B. bei der Samtgemeinde Brome i. H. v. 23,95 Mio. € für zwei Schulen und der Samtgemeinde Boldecker Land i. H. v. 20 Mio. € für eine Schule.
- Tz. 114 Um diese Entwicklungen abzumildern, sollten die Schulträger zukunftsorientierte Lösungen finden. Die Verringerung des Angebots von Schulformen könnte dabei ein Ansatz sein, wird aber vermutlich nicht in jedem Fall zu geringeren Aufwendungen führen. Eine große Herausforderung wird vielmehr in einer zwischen Landkreisen, kreisangehörigen Kommunen und auch Nachbargemeinden abgestimmten Planung der Schulstrukturen liegen, um den künftigen Bedarf an Schulstandorten und Schulformen im Kontext mit den Schülerzahlen abzustimmen.
- Tz. 115 Die Finanzierung der kreisangehörigen Kommunen bei der übertragenen Schulträgerschaft erfolgte nicht rechtmäßig. Die Berechnungen aller Zuweisungen nach § 118 NSchG waren, wie die üöKp ermittelte, rechtsfehlerhaft. Dadurch wurden den geprüften kreisangehörigen Kommunen in den letzten Jahren Summen im Millionenbereich nicht gewährt. Die üöKp erstellte eine Blanko-Modellberechnung für die Zuweisungen gem. § 118 NSchG. Die Modellberechnung liegt der Prüfungsmitteilung in Anlage 4 bei. Die Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft können sie als Berechnungshilfe nutzen, um künftig den Gesetzesvorgaben entsprechende Abrechnungen mit den kreisangehörigen Kommunen durchzuführen.

## 6            **Stellungnahmen**

- Tz. 116        Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.
- Tz. 117        Die geprüften Kommunen hatten bis zum 06.12.2022 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Aurich und Gifhorn sowie der Landkreis Oldenburg gemeinsam mit seinen drei in die Prüfung einbezogenen kreisangehörigen Kommunen (Gemeinde Ganderkesee, Gemeinde Hatten, Stadt Wildeshausen) Gebrauch.
- Tz. 118        Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Sachverhaltsänderungen hat die üöKp so weit wie möglich in diese Prüfungsmitteilung eingearbeitet. Gewünschte Sachverhaltskorrekturen, denen sie sich nicht anschließen konnte, werden nachfolgend dargestellt.
- Tz. 119        Der Landkreis Gifhorn übersandte im Anschluss an ein Erörterungsgespräch neue Daten für die Tabellenblätter „Ergebnisrechnung 2019“, „Ergebnisrechnung 2020“, „Personalbestand 2021“ und „Personal Zeitanteile 2021“ mit einer kurzen Erläuterung. Im Wesentlichen waren die im Vergleich zu den anderen Prüfkommunen zuvor sehr hohen Werte für die Wochenstundenanteile und die Personalaufwendungen für die geprüften Schulen deutlich nach unten korrigiert worden.
- Tz. 120        Die vom Landkreis Gifhorn gelieferten neuen Zahlen waren nicht schlüssig, da sich danach für ein Vollzeitäquivalent einschließlich der Arbeitgeberanteile für 2020 nur ein Betrag von rund 36.500 € ergab. Die eingesetzten Personen werden tatsächlich nach mindestens Besoldungsgruppe A10 bzw. Entgeltgruppe 9a bezahlt. Dafür sind jedoch bei mittlerer Erfahrungsstufe dieser Personen mindestens 55.000 € anzusetzen.
- Tz. 121        Die üöKp übernahm die neu gelieferten Daten des Landkreises Gifhorn deshalb nicht in die Prüfungsmitteilung.
- Tz. 122        Die Landkreise Oldenburg und Aurich nahmen in ihren Stellungnahmen zur finanziellen Beteiligung bei übertragener Schulträgerschaft (Abschnitt 3.4) Bezug auf die gesetzlichen Regelungen im NKomVG für die Region Hannover.

Der Landkreis Oldenburg räumte ein, dass er gesetzlich verpflichtet sei, die Zuweisungen nach § 118 NSchG anhand der tatsächlichen Belastungen der kreisangehörigen Kommunen zu berechnen. Für die Region Hannover sei die Pauschalierung dieser Zuweisungen jedoch durch Gesetz legitimiert worden. Weiter sei die Region Hannover von der Verpflichtung befreit, eine Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG vorzuhalten. Solche Ausnahmen seien auch für die Landkreise wünschenswert.

Der Landkreis Aurich hinterfragte, warum explizit für die Region Hannover über den § 163 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Möglichkeit der Pauschalierung von Zuweisungen nach § 118 NSchG geschaffen und den Landkreisen diese Möglichkeit nicht eingeräumt worden sei.

- Tz. 123 Für den Bereich der Region Hannover gelten besondere Regelungen zur Schulträgerschaft. Die Region Hannover ist gem. § 160 Abs. 5 Satz 1 NKomVG nur Träger der berufsbildenden Schulen, der Abendgymnasien, der Kollegs, der kommunalen Schullandheime und der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen. Im Vergleich zu den Landkreisen in Niedersachsen ist sie daher nicht originärer Schulträger für die übrigen Schulformen im Sekundarbereich I und II. Dies sind gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Landeshauptstadt Hannover und die regionsangehörigen Kommunen. Aufgrund der fehlenden Aufgabe der Schulträgerschaft im Sekundarbereich I und II gibt es keine Verpflichtung der Region Hannover, Zuwendungen nach § 117 NSchG bzw. Zuweisungen nach § 118 NSchG an die regionsangehörigen Kommunen zu zahlen. Die Finanzierung und Unterhaltung der allgemein bildenden Schulen liegt allein in der Zuständigkeit der regionsangehörigen Kommunen, ohne dass diese einen Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Region haben.
- Tz. 124 Der § 163 Abs. 1 Satz 3 NKomVG verpflichtet die Region Hannover, eine Satzung zur Pauschalierung von Gastschulbeiträgen zu erlassen. Die aufgrund dessen erlassene Satzung regelt den Ausgleich für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb ihrer Herkunftskommune in einer anderen regionsangehörigen Kommune eine Schule besuchen. Den hier pauschal festgesetzten Schulbeitrag rechnen ausschließlich die regionsangehörigen Kommunen als originäre Schulträger für die allgemein bildenden Schulen untereinander ab.
- Tz. 125 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Region Hannover keine Zahlungsverpflichtungen für die allgemein bildenden Schulen gegenüber den regionsangehörigen Kommunen hat. Deswegen sind die für die Region Hannover geltenden

gesetzlichen Regelungen nicht mit denen für die Landkreise vergleichbar und auf diese nicht übertragbar

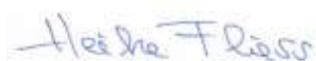
- Tz. 126 Der Landkreis Oldenburg, die Gemeinden Ganderkesee und Hatten sowie die Stadt Wildeshausen wiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass das Verfahren, die Kreisschulbaukasse auf Null zu setzen, von fünf weiteren Landkreisen so oder so ähnlich angewandt würde. Für die Region Hannover sei das Verfahren sogar legitimiert worden. Die Entscheidung, dass die Kreisschulbaukasse auf Null gesetzt würde, sei bereits im Jahr 2009 per Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen beschlossen worden. Dadurch, dass die Kreisschulbaukasse auf Null gesetzt worden sei, seien finanzschwache Kommunen nicht mehr gezwungen gewesen, Investitionen in Schulen anderer Kommunen mitzufinanzieren und dadurch eigene Investitionen nicht mehr leisten zu können. Zum anderen würde auch die Abrechnung der Zuweisungen gem. § 118 NSchG nach Kopfpauschalen von mindestens sechs niedersächsischen Landkreisen so gehandhabt.
- Tz. 127 Weiter wurde begründet, dass sich alle kreisangehörigen Kommunen zusammen mit dem Landkreis Oldenburg bereits im Jahr 2009 auf diese Abrechnungsmethode verständigt und eine entsprechende Vereinbarung abschließen hätten. Ziel der Vereinbarung sei bisher gewesen, den Kommunen ca. 50 % der anfallenden Aufwendungen zu erstatten. Der Vergleich mit den tatsächlich zu leistenden Aufwendungen zeige, dass die Abrechnung nach Kopfpauschalen gar nicht so weit davon entfernt läge. Um den tatsächlichen Aufwendungen näher zu kommen, würde künftig der von der üöKp berechnete Anteil von 55 % der geleisteten Aufwendungen als Basis für die Berechnung der Kopfpauschalen herangezogen.
- Tz. 128 Dem Begehren der Stellungnehmenden kann die üöKp nicht folgen. Die §§ 117 und 118 NSchG sind geltendes Recht und schreiben vor, dass eine Kreisschulbaukasse zu führen ist bzw. in welcher Art und Weise die Zuweisungen an die kreisangehörigen Kommunen zu berechnen sind. Die §§ 117 und 118 NSchG gelten nach § 160 Abs. 5 NKomVG aus den in den Tz. 124 und 125 beschriebenen Gründen nicht für die Region Hannover.
- Tz. 129 Die Stadt Wildeshausen trug in ihrem Teil der gemeinsamen Stellungnahme vor, dass aus ihrer Sicht die Empfehlung der üöKp an die Schulträger der Schulformen Hauptschule und Realschule, ihre vergleichsweise geringen Investitionen in Bezug zu deren erforderlichen und notwendigen Bedarfen zu stellen, fehlschlage.

Die Datenlage ließe der üöKp zufolge keine eindeutige Analyse zu. Weiter seien insbesondere im geprüften Zeit-raum bei vielen Schulträgern neue Schulformen wie z. B. die Oberschule eingeführt worden. Dies hätte naturgemäß ein hohes Maß an Investitionen nach sich gezogen. Im gleichen Zeitraum seien Bestands-schulformen, wie die Haupt- und Realschule aber auch Gymnasien, bereits seit Jahren etabliert gewesen und mussten nicht neu aufgebaut werden. Diesen Neu-aufbau nun als Grund einer Investitionsüberprüfung anzuführen, könnte zu Bean-standungen führen, welche bei Betrachtung eines größeren Zeitraums relativiert werden könnten.

- Tz. 130 Der Ansicht der Stadt Wildeshausen folgt die üöKp nicht. In Bezug auf bestimmte Schulformen kann durchaus festgestellt werden, dass in diese im Zeitraum 2016 bis 2021 vergleichsweise weniger investiert wurde als in andere. Der Neuaufbau der Schulform Oberschule erfolgte überwiegend bis 2015 in Bestandsbauten (20 von 23 der in die Prüfung einbezogenen Oberschulen). Insofern sind die Vo-raussetzungen zur Durchführung von Investitionen nicht anders als bei anderen Schulformen.
- Tz. 131 Ein Blick auf vergleichbare Lehr- und Lernbedingungen im Zusammenhang mit den eigenen Investitionen ist immer zulässig. Sollte sich im Ergebnis einer Über-prüfung herausstellen, dass trotz geringer Investitionen die erforderlichen und notwendigen Bedarfe tatsächlich gedeckt werden und damit vergleichbare Lehr- und Lernbedingungen vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf.
- Tz. 132 Der Landkreis Aurich erläuterte in seiner Stellungnahme ausführlich, warum er bereits seit 1981 bewusst pauschalierte Beträge je Schülerin und Schüler an die kreisangehörigen Kommunen zahle. Er sah sich mit dieser Vorgehensweise bis-her immer auf einem für den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen ausgewogenem Weg. Der Landkreis nehme die Ausführungen der üöKp zur Be-rechnung der Zuweisungen nach § 118 NSchG auf und werde künftig danach verfahren. Mit den kreisangehörigen Kommunen werde eine Einigung auf einheit-liche Standards angestrebt.
- Tz. 133 Die bisher ergangenen Verwaltungsakte ab 2021 unterziehe der Landkreis einer Prüfung und werde dazu Gespräche mit den kreisangehörigen Kommunen auf-nehmen; im Idealfall werde aber eine Änderung des Status quo zum neuen Haushaltsjahr (2023) angestrebt.

- Tz. 134 Die Ankündigungen des Landkreises Aurich werden seitens der üöKp begrüßt.
- Tz. 135 Ich danke den Kommunen für ihre konstruktive Mitarbeit bei dieser Prüfung und ihre Stellungnahmen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Heike Fliess". The signature is written in a cursive style.

Heike Fliess

## Anlage 1: Einwohner- und Schülerzahlen

Kommune	Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2021		Schuljahr 2019/2020		Schuljahr 2020/2021		Schuljahr 2021/2022	
	gesamt	der Altersgruppe 10 bis 18 Jahre	Schülerzahlen	Anzahl Klassen	Schülerzahlen	Anzahl Klassen	Schülerzahlen	Anzahl Klassen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9
Landkreis Aurich	190.147	14.297	5.117	205	5.211	193	4.957	165
Landkreis Cuxhaven	199.408	23.000	10.634	507	10.935	514	10.650	505
Landkreis Gifhorn	179.231	15.806	5.917	243	6.418	266	6.416	265
Landkreis Heidekreis	140.885	10.788	9.200	386	9.585	393	9.452	393
Landkreis Oldenburg	131.467	10.155	4.186	178	4.305	184	4.181	172
Landkreis Schaumburg	158.282	11.051	9.814	408	10.088	436	9.895	430
Samtgemeinde Boldecker Land	10.505	818	156	11	158	10	165	10
Samtgemeinde Brome	16.797	1.347	413	21	417	21	412	12
Samtgemeinde Meinersen	20.425	1.923	621	31	562	28	511	26
Gemeinde Großheide	8.817	836	364	22	365	21	402	23
Stadt Norden	25.699	2.054	810	42	768	48	790	39
Samtgemeinde Brookmerland	13.462	1.112	588	22	460	16	451	18
Gemeinde Ganderkesee	32.094	2.637	814	41	802	40	764	42
Gemeinde Hatten	15.113	1.331	800	33	820	33	837	35
Stadt Wildeshausen	20.612	2.044	1.105	45	1.111	49	1.083	49
<b>Summe</b>	<b>1.162.944</b>	<b>99.199</b>	<b>50.539</b>	<b>2.195</b>	<b>52.005</b>	<b>2.252</b>	<b>50.966</b>	<b>2.184</b>

## Anlage 2: Anrechenbares Ergebnis der HHJ 2019 und 2020 je Schülerin und Schüler für die Schulen

### Erläuterungen:

- \* Die IGS Waldschule Egels in Aurich ist eine zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ausgelaufene Schule. Die Gebäude werden sukzessive durch das Gymnasium Aurich übernommen und bewirtschaftet.
  - \*\* Diese Schulen im Landkreis Cuxhaven sind keine Ganztagschulen.
  - \*\*\* Für die Hauptschule Altenbrucher Schule und die Hauptschule Süderwischschule erstattet der Landkreis Cuxhaven an die Stadt Cuxhaven die anteiligen Schulkosten. Die beiden Schulen sind gemeinsam mit Grundschulen in einem Gebäude untergebracht und werden von der Stadt Cuxhaven bewirtschaftet.
  - \*\*\*\* Für die Hauptschule Bleickenschule erstattet der Landkreis Cuxhaven an die Stadt Cuxhaven die anteiligen Gebäudekosten, da die Bleickenschule gemeinsam mit einer Grundschule in einem Gebäude untergebracht ist und das Gebäude von der Stadt Cuxhaven bewirtschaftet wird.
  - \*\*\*\*\* Die Hauptschule und die Realschule Munster nutzen die Gebäude gemeinsam.
  - \*\*\*\*\* Für die Kooperative Gesamtschule Hage-Norden ist die Samtgemeinde Hage Schulträger. Alle Daten beziehen sich auf den Standort Norden. Die Finanzierung des Standorts Hage übernimmt die Samtgemeinde Hage.
  - \*\*\*\*\* Die IGS Marienhaf-Moorhusen wird gemeinsam von der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland getragen. Alle Daten beziehen sich auf den Standort Marienhaf. Die Finanzierung des Standorts Moorhusen übernimmt die Gemeinde Südbrookmerland.
- 1) Die Aufwendungen der Schulverwaltung konnten die meisten Kommunen den Schulen nicht konkret zuordnen. Sie sind den Schulen einer Kommune vorangestellt (hellgelb unterlegt). Die üöKp verteilte die in diesen Zeilen angegebenen Aufwendungen anhand der Schülerzahlen auf die Schulen. Die Ergebnisse je Schülerin und Schüler sind ohne (SP 6 und SP 10) und mit (SP 7 und SP 11) Schulverwaltungsaufwendungen dargestellt.
  - 2) Die in SP 7 und SP 11 gelb unterlegten Felder benennen die Schulen, die mit ihren anrechenbaren Ergebnissen über dem Durchschnitt von 1.988 € bzw. 1.981 € lagen.

Kommune	Schule	Schulform	HHJ 2019				HHJ 2020		Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung
			Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2020/2021		
					SP 4 ÷ SP 5	SP 6 SV + SP 6 einzelne Schule			SP 8 ÷ SP 9	SP 10 SV + SP 10 einzelne Schule
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
<b>Landkreis Aurich</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>0 €</b>	<b>5.117</b>	<b>0 €</b>		<b>0 €</b>	<b>5.211</b>	<b>0 €</b>	
Landkreis Aurich	Gymnasium Ulricianum Aurich	GYM	1.468.925 €	1.775	828 €	828 €	1.723.505 €	2.000	862 €	862 €
Landkreis Aurich	Ulrichsgymnasium Norden	GYM	1.082.407 €	1.251	865 €	865 €	1.836.582 €	1.344	1.367 €	1.367 €
Landkreis Aurich	Integrierte Gesamtschule Aurich	IGS	1.099.954 €	1.016	1.083 €	1.083 €	1.164.967 €	945	1.233 €	1.233 €
Landkreis Aurich	Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels*	IGS	590.881 €	273	2.164 €	<b>2.164 €</b>	195.002 €	189	1.032 €	1.032 €
Landkreis Aurich	Integrierte Gesamtschule Krummhörn-Hinte	IGS	885.626 €	802	1.104 €	1.104 €	940.681 €	733	1.283 €	1.283 €
<b>Landkreis Cuxhaven</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>1.230.024 €</b>	<b>10.634</b>	<b>116 €</b>		<b>1.303.177 €</b>	<b>10.935</b>	<b>119 €</b>	
Landkreis Cuxhaven	Gymnasium Otterndorf	GYM	694.757 €	487	1.427 €	1.543 €	930.112 €	543	1.713 €	1.832 €
Landkreis Cuxhaven	Gymnasium Warstade**	GYM	569.605 €	659	864 €	980 €	615.347 €	739	833 €	952 €
Landkreis Cuxhaven	Gymnasium Wesermünde	GYM	976.477 €	831	1.175 €	1.291 €	1.168.014 €	934	1.251 €	1.370 €
Landkreis Cuxhaven	Gymnasium Langen	GYM	557.334 €	499	1.117 €	1.233 €	628.428 €	477	1.317 €	1.436 €
Landkreis Cuxhaven	Gymnasium Loxstedt	GYM	352.335 €	359	981 €	1.097 €	778.521 €	359	2.169 €	<b>2.288 €</b>
Landkreis Cuxhaven	Amandus-Abendroth-Gymnasium	GYM	769.912 €	664	1.160 €	1.276 €	1.322.893 €	733	1.805 €	1.924 €
Landkreis Cuxhaven	Lichtenberg-Gymnasium	GYM	761.432 €	633	1.203 €	1.319 €	841.263 €	666	1.263 €	1.382 €
Landkreis Cuxhaven	Altenbrucher Schule***	HS	437.272 €	153	2.858 €	<b>2.974 €</b>	389.802 €	153	2.548 €	<b>2.667 €</b>
Landkreis Cuxhaven	Bleickenschule****	HS	927.647 €	318	2.917 €	<b>3.033 €</b>	1.062.177 €	318	3.340 €	<b>3.459 €</b>
Landkreis Cuxhaven	Hauptschule Otterndorf**	HS	184.779 €	196	943 €	1.059 €	300.614 €	195	1.542 €	1.661 €
Landkreis Cuxhaven	Süderwischschule***	HS	518.936 €	199	2.608 €	<b>2.724 €</b>	460.068 €	199	2.312 €	<b>2.431 €</b>
Landkreis Cuxhaven	Johann-Heinrich-Voß-Schule	RS	524.265 €	379	1.383 €	1.499 €	746.380 €	379	1.969 €	<b>2.088 €</b>
Landkreis Cuxhaven	Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde	RS	805.340 €	462	1.743 €	1.859 €	745.473 €	461	1.617 €	1.736 €

Kommune	Schule	Schulform	HHJ 2019				HHJ 2020		Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung
			Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2020/2021		
					SP 4 ÷ SP 5	SP 6 SV + SP 6 einzelne Schule			SP 8 ÷ SP 9	SP 10 SV + SP 10 einzelne Schule
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Landkreis Cuxhaven	Realschule Cuxhaven	RS	789.015 €	599	1.317 €	1.433 €	987.371 €	600	1.646 €	1.765 €
Landkreis Cuxhaven	Oberschule Achtern Diek	OBS	705.167 €	500	1.410 €	1.526 €	790.914 €	500	1.582 €	1.701 €
Landkreis Cuxhaven	Schule an der Mühle	OBS	717.691 €	465	1.543 €	1.659 €	603.861 €	456	1.324 €	1.443 €
Landkreis Cuxhaven	Adolf-Butenandt-Schule	OBS	1.055.511 €	374	2.822 €	2.938 €	796.649 €	374	2.130 €	2.249 €
Landkreis Cuxhaven	Schule am Dobrock	OBS	686.425 €	495	1.387 €	1.503 €	723.690 €	495	1.462 €	1.581 €
Landkreis Cuxhaven	Schule am Hohen Rade	OBS	451.965 €	155	2.916 €	3.032 €	478.090 €	155	3.084 €	3.203 €
Landkreis Cuxhaven	Oberschule Langen	OBS	828.848 €	445	1.863 €	1.979 €	828.013 €	437	1.895 €	2.014 €
Landkreis Cuxhaven	Oberschule Schiffdorf	OBS	635.435 €	351	1.810 €	1.926 €	637.983 €	351	1.818 €	1.937 €
Landkreis Cuxhaven	Hermann-Allmers-Schule	HRS	660.722 €	433	1.526 €	1.642 €	681.509 €	433	1.574 €	1.693 €
Landkreis Cuxhaven	Osteschule**	HRS	678.163 €	464	1.462 €	1.578 €	626.867 €	464	1.351 €	1.470 €
Landkreis Cuxhaven	Haupt- und Realschule Loxstedt	HRS	675.410 €	514	1.314 €	1.430 €	1.229.145 €	514	2.391 €	2.510 €
<b>Landkreis Gifhorn</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>12.474.362 €</b>	<b>5.917</b>	<b>2.108 €</b>		<b>12.709.186 €</b>	<b>6.418</b>	<b>1.980 €</b>	
Landkreis Gifhorn	Gymnasium Hankensbüttel	GYM	1.599.306 €	918	1.742 €	3.850 €	1.908.177 €	979	1.949 €	3.929 €
Landkreis Gifhorn	Humboldt-Gymnasium	GYM	1.922.108 €	1.108	1.735 €	3.843 €	1.728.982 €	1.251	1.382 €	3.362 €
Landkreis Gifhorn	Otto-Hahn-Gymnasium	GYM	1.465.205 €	745	1.967 €	4.075 €	1.517.519 €	858	1.769 €	3.749 €
Landkreis Gifhorn	Sibylla-Merian-Gymnasium	GYM	2.161.532 €	732	2.953 €	5.061 €	1.734.451 €	785	2.209 €	4.189 €
Landkreis Gifhorn	IGS Gifhorn	IGS	3.088.274 €	845	3.655 €	5.763 €	4.173.890 €	920	4.537 €	6.517 €
Landkreis Gifhorn	IGS Sassenburg	IGS	3.163.715 €	1.105	2.863 €	4.971 €	4.620.609 €	1.084	4.263 €	6.243 €
Landkreis Gifhorn	IGS Wittingen	IGS	1.075.817 €	464	2.319 €	4.427 €	1.055.562 €	541	1.951 €	3.931 €
<b>Landkreis Heidekreis</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>931.357 €</b>	<b>9.200</b>	<b>101 €</b>		<b>977.752 €</b>	<b>9.585</b>	<b>102 €</b>	
Landkreis Heidekreis	Grund- und Oberschule Bispingen	GOBS	263.162 €	247	1.065 €	1.166 €	456.178 €	229	1.992 €	2.094 €

Kommune	Schule	Schulform	HHJ 2019				HHJ 2020	Schülerzahlen 2020/2021	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler ohne Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler inkl. Schulverwaltung
			Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler ohne Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler inkl. Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis			
					SP 4 ÷ SP 5	SP 6 SV + SP 6 einzelne Schule			SP 8 ÷ SP 9	SP 10 SV + SP 10 einzelne Schule
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Landkreis Heidekreis	Oberschule Bomlitz	OBS	759.963 €	241	3.153 €	3.254 €	705.574 €	229	3.081 €	3.183 €
Landkreis Heidekreis	Lieth-Schule, Oberschule Bad Fallingbostel	OBS	1.288.580 €	452	2.851 €	2.952 €	877.402 €	463	1.895 €	1.997 €
Landkreis Heidekreis	Oberschule Hodenhagen	OBS	615.648 €	288	2.138 €	2.239 €	840.940 €	305	2.757 €	2.859 €
Landkreis Heidekreis	Hauptschule Munster*****	HS	664.389 €	181	3.671 €	3.772 €	449.015 €	194	2.315 €	2.417 €
Landkreis Heidekreis	Realschule Munster*****	RS	761.761 €	327	2.330 €	2.431 €	473.205 €	339	1.396 €	1.498 €
Landkreis Heidekreis	Gymnasium Munster	GYM	1.111.562 €	557	1.996 €	2.097 €	896.595 €	593	1.512 €	1.614 €
Landkreis Heidekreis	Grund- und Oberschule Neuenkirchen	GOBS	492.605 €	229	2.151 €	2.252 €	547.847 €	254	2.157 €	2.259 €
Landkreis Heidekreis	Londy-Schule, Grund- und Oberschule Rethem	GOBS	651.943 €	259	2.517 €	2.618 €	539.643 €	250	2.159 €	2.261 €
Landkreis Heidekreis	KGS Schneverdingen	KGS	1.806.270 €	1.495	1.208 €	1.309 €	2.295.293 €	1.514	1.516 €	1.618 €
Landkreis Heidekreis	Wilhelm-Röpke-Schule, KGS Schwarmstedt	KGS	1.369.998 €	1.181	1.160 €	1.261 €	1.483.804 €	1.195	1.242 €	1.344 €
Landkreis Heidekreis	Oberschule Soltau	OBS	2.656.457 €	674	3.941 €	4.042 €	1.371.567 €	666	2.059 €	2.161 €
Landkreis Heidekreis	Gymnasium Soltau	GYM	1.143.476 €	964	1.186 €	1.287 €	1.068.450 €	1.071	998 €	1.100 €
Landkreis Heidekreis	Felix-Nussbaum-Schule, Oberschule in Walsrode	OBS	1.968.803 €	713	2.761 €	2.862 €	1.401.864 €	685	2.047 €	2.149 €
Landkreis Heidekreis	Gymnasium Walsrode	GYM	1.357.455 €	1.392	975 €	1.076 €	1.731.497 €	1.598	1.084 €	1.186 €
<b>Landkreis Oldenburg</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>472.182 €</b>	<b>4.186</b>	<b>113 €</b>		<b>578.558 €</b>	<b>4.305</b>	<b>134 €</b>	
Landkreis Oldenburg	Graf-Anton-Günther-Schule Oldenburg	GYM	2.986.681 €	1.106	2.700 €	2.813 €	1.901.693 €	1.155	1.646 €	1.780 €
Landkreis Oldenburg	Gymnasium Wildeshausen	GYM	1.891.918 €	971	1.948 €	2.061 €	1.847.084 €	998	1.851 €	1.985 €
Landkreis Oldenburg	Gymnasium Ganderkesee	GYM	1.884.043 €	1.092	1.725 €	1.838 €	1.897.469 €	1.140	1.664 €	1.798 €

Kommune	Schule	Schulform	HHJ 2019				HHJ 2020		Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung
			Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2020/2021		
					SP 4 ÷ SP 5	SP 6 SV + SP 6 einzelne Schule			SP 8 ÷ SP 9	SP 10 SV + SP 10 einzelne Schule
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Landkreis Oldenburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Ahlhorn	GYM	931.859 €	553	1.685 €	1.798 €	921.211 €	580	1.588 €	1.722 €
Landkreis Oldenburg	IGS am Everkamp	IGS	1.730.872 €	464	3.730 €	3.843 €	1.715.305 €	432	3.971 €	4.105 €
<b>Landkreis Schaumburg</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>1.056.002 €</b>	<b>9.814</b>	<b>108 €</b>		<b>1.266.469 €</b>	<b>10.088</b>	<b>126 €</b>	
Landkreis Schaumburg	Schule am Schloßpark	OBS	857.256 €	452	1.897 €	2.005 €	667.772 €	412	1.621 €	1.747 €
Landkreis Schaumburg	Magister-Nothold-Schule	OBS	660.367 €	261	2.530 €	2.638 €	611.313 €	276	2.215 €	2.341 €
Landkreis Schaumburg	Oberschule Bückeburg	OBS	604.808 €	248	2.439 €	2.547 €	627.703 €	289	2.172 €	2.298 €
Landkreis Schaumburg	Gymnasium Adolfinum	GYM	1.059.428 €	972	1.090 €	1.198 €	1.062.809 €	1.074	990 €	1.116 €
Landkreis Schaumburg	Gymnasium Ernestinum	GYM	1.161.523 €	985	1.179 €	1.287 €	1.128.263 €	1.061	1.063 €	1.189 €
Landkreis Schaumburg	Ratsgymnasium Stadthagen	GYM	1.011.638 €	831	1.217 €	1.325 €	1.013.971 €	921	1.101 €	1.227 €
Landkreis Schaumburg	Wilhelm-Busch-Gymnasium	GYM	1.193.310 €	774	1.542 €	1.650 €	1.241.894 €	838	1.482 €	1.608 €
Landkreis Schaumburg	Gymnasium Bad Nenndorf	GYM	1.306.626 €	1.150	1.136 €	1.244 €	1.189.493 €	1.243	957 €	1.083 €
Landkreis Schaumburg	IGS Schaumburg	IGS	1.162.835 €	1.175	990 €	1.098 €	1.303.463 €	1.120	1.164 €	1.290 €
Landkreis Schaumburg	IGS Obernkirchen	IGS	804.513 €	584	1.378 €	1.486 €	818.875 €	514	1.593 €	1.719 €
Landkreis Schaumburg	IGS Helpsen	IGS	874.431 €	800	1.093 €	1.201 €	854.732 €	800	1.068 €	1.194 €
Landkreis Schaumburg	IGS Rodenberg	IGS	827.917 €	831	996 €	1.104 €	822.982 €	806	1.021 €	1.147 €
Landkreis Schaumburg	IGS Rinteln	IGS	867.429 €	751	1.155 €	1.263 €	836.833 €	734	1.140 €	1.266 €
<b>Samtgemeinde Boldecker Land</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>6.050 €</b>	<b>156</b>	<b>39 €</b>		<b>5.129 €</b>	<b>158</b>	<b>32 €</b>	
Samtgemeinde Boldecker Land	Oberschule Weyhausen	OBS	324.802 €	156	2.082 €	2.121 €	254.844 €	158	1.613 €	1.645 €
<b>Samtgemeinde Brome</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>0 €</b>	<b>413</b>	<b>0 €</b>		<b>65.809 €</b>	<b>417</b>	<b>158 €</b>	
Samtgemeinde Brome	Hauptschule Rühren	HS	315.632 €	77	4.099 €	4.099 €	326.421 €	88	3.709 €	3.867 €

Kommune	Schule	Schulform	HHJ 2019				HHJ 2020		Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung
			Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2019/2020	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>ohne</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis je Schülerin und Schüler <b>inkl.</b> Schulverwaltung	Anrechenbares Ergebnis	Schülerzahlen 2020/2021		
					SP 4 ÷ SP 5	SP 6 SV + SP 6 einzelne Schule			SP 8 ÷ SP 9	SP 10 SV + SP 10 einzelne Schule
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Samtgemeinde Brome	Realschule Rühren	RS	390.107 €	336	1.161 €	1.161 €	411.766 €	329	1.252 €	1.410 €
<b>Samtgemeinde Meinersen</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>66.979 €</b>	<b>621</b>	<b>108 €</b>		<b>-212.354 €</b>	<b>562</b>	<b>-378 €</b>	
Samtgemeinde Meinersen	Hauptschule Meinersen	HS	468.890 €	183	2.562 €	2.670 €	471.307 €	167	2.822 €	2.444 €
Samtgemeinde Meinersen	Sally-Perel-Realschule Meinersen	RS	654.663 €	438	1.495 €	1.603 €	575.598 €	395	1.457 €	1.079 €
<b>Gemeinde Großheide</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>0 €</b>	<b>364</b>	<b>0 €</b>		<b>0 €</b>	<b>365</b>	<b>0 €</b>	
Gemeinde Großheide	Friederikenschule Großheide	HRS	405.625 €	364	1.114 €	1.114 €	405.796 €	365	1.112 €	1.112 €
<b>Stadt Norden</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>30.402 €</b>	<b>810</b>	<b>38 €</b>		<b>42.926 €</b>	<b>768</b>	<b>56 €</b>	
Stadt Norden	Oberschule Norden	OBS	954.823 €	253	3.774 €	3.812 €	781.795 €	227	3.444 €	3.500 €
Stadt Norden	KGS Hage-Norden*****	KGS	1.349.918 €	557	2.424 €	2.462 €	1.648.025 €	541	3.046 €	3.102 €
<b>Samtgemeinde Brookmerland</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>0 €</b>	<b>588</b>	<b>0 €</b>		<b>0 €</b>	<b>460</b>	<b>0 €</b>	
Samtgemeinde Brookmerland	IGS Marienhafte-Moorhusen*****	IGS	926.275 €	588	1.575 €	1.575 €	975.962 €	460	2.122 €	2.122 €
<b>Gemeinde Ganderkesee</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>365.010 €</b>	<b>814</b>	<b>448 €</b>		<b>440.472 €</b>	<b>802</b>	<b>549 €</b>	
Gemeinde Ganderkesee	Oberschule Ganderkesee	OBS	782.166 €	469	1.668 €	2.116 €	574.416 €	442	1.300 €	1.849 €
Gemeinde Ganderkesee	Schule an der Ellerbäke	OBS	733.327 €	345	2.126 €	2.574 €	679.523 €	360	1.888 €	2.437 €
<b>Gemeinde Hatten</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>74.500 €</b>	<b>800</b>	<b>93 €</b>		<b>84.817 €</b>	<b>820</b>	<b>103 €</b>	
Gemeinde Hatten	Waldschule Hatten	OBS	512.473 €	800	641 €	734 €	680.391 €	820	830 €	933 €
<b>Stadt Wildeshausen</b>	<b>Schulverwaltung</b>		<b>-14.735 €</b>	<b>1.105</b>	<b>-13 €</b>		<b>-9.701 €</b>	<b>1.111</b>	<b>-9 €</b>	
Stadt Wildeshausen	Hauptschule Wildeshausen	HS	722.906 €	303	2.386 €	2.373 €	648.442 €	293	2.213 €	2.204 €
Stadt Wildeshausen	Realschule Wildeshausen	RS	921.860 €	802	1.149 €	1.136 €	748.662 €	818	915 €	906 €
<b>Gesamt</b>			<b>100.453.319 €</b>	<b>50.539</b>	<b>Ø 1.657 €</b>	<b>Ø 1.988 €</b>	<b>103.010.038 €</b>	<b>52.005</b>	<b>Ø 1.649 €</b>	<b>Ø 1.981 €</b>

### Anlage 3: Investitionen der Kommunen je Schule und je Schülerin und Schüler in den Jahren 2016 bis 2021

Kommune	Anzahl Schulen	Schülerzahl Schuljahr 2020/2021	Investitionen für Schulen des Sek. I und II in den Jahren 2016 bis 2021	Investitionen für Schulen des Sek. I und II Durchschnitt je Schule	Investitionen für Schulen des Sek. I und II je Schülerin und Schüler
				SP 4 ÷ SP 2	SP 4 ÷ SP 3
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Aurich	5	4.957	30.521.262 €	6.104.252 €	6.157 €
Landkreis Cuxhaven	24	10.650	40.630.253 €	1.692.927 €	3.815 €
Landkreis Gifhorn	7	6.416	29.554.183 €	4.222.026 €	4.606 €
Landkreis Heidekreis	15	9.452	27.310.783 €	1.820.719 €	2.889 €
Landkreis Oldenburg	5	4.181	34.343.848 €	6.868.770 €	8.214 €
Landkreis Schaumburg	13	9.895	45.358.786 €	3.489.137 €	4.584 €
Samtgemeinde Boldecker Land	1	165	3.608.742 €	3.608.742 €	21.871 €
Samtgemeinde Brome	2	412	784.506 €	392.253 €	1.904 €
Samtgemeinde Meinersen	2	511	565.137 €	282.569 €	1.106 €
Gemeinde Großheide	1	402	1.094.082 €	1.094.082 €	2.722 €
Stadt Norden	2	790	284.188 €	142.094 €	360 €
Samtgemeinde Brookmerland	1	451	1.592.767 €	1.592.767 €	3.532 €
Gemeinde Ganderkesee	2	764	419.399 €	209.700 €	549 €
Gemeinde Hatten	1	837	7.975.497 €	7.975.497 €	9.529 €
Stadt Wildeshausen	2	1.083	1.908.304 €	954.152 €	1.762 €
<b>Landkreise als alleinige Schulträger</b>	<b>52</b>	<b>29.997</b>	<b>113.299.822 €</b>	<b>2.178.843 €</b>	<b>3.777 €</b>
<b>Landkreise mit übertragener Schulträgerschaft</b>	<b>17</b>	<b>15.554</b>	<b>94.419.293 €</b>	<b>5.554.076 €</b>	<b>6.070 €</b>
<b>Kreisangehörige Kommunen mit übertragener Schulträgerschaft</b>	<b>14</b>	<b>5.415</b>	<b>18.232.622 €</b>	<b>1.302.330 €</b>	<b>3.367 €</b>

## Anlage 4: Modellberechnung der Mindestbeteiligung gem. § 118 NSchG

### Erläuterungen:

- 1) Die nachfolgende Modellberechnung kann nach den Gegebenheiten in den einzelnen Landkreisen angepasst, also auch um beliebig viele Schulen ergänzt werden.
- 2) **Die üöKp kann auf Wunsch die Modellberechnung als Exceldatei blanko zur Verfügung stellen.** Darin sind z. B. auch Verknüpfungen zur automatischen Umsetzung der LSN-Statistik in die Berechnungsmaske für die anrechenbaren Schülerzahlen für die Schulen enthalten.
- 3) Die Berechnung ist wie folgt aufgebaut:
  - Berechnung Schüleranteil
    - A. Schülerzahl der landkreiseigenen Schulen
    - B. Schülerzahl der Gebietseinheiten:
      - C. Anrechnung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 2 der VO über die Mindestbeteiligung
        - C.1 Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die landkreiseigene Schulen besuchen und für die der Landkreis Erträge aus Gastschulbeiträgen erhält.
        - C.2 Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis, die auswärtige Schulen besuchen und für die der Landkreis Aufwendungen für Gastschulbeiträge erbringt.
    - D. Zusammenfassung
    - E. Berechnung des prozentualen Anteils
      - Ergebnis: Aufgrund des prozentualen Anteils des Landkreises in Höhe von xx % ergibt sich eine Mindestzuweisung in Höhe von rd. yy %
  - *Zu A. Statistik-Vordruck BBS Übernahme der Daten aus der LSN-Online: Tabelle K3050251*
  - *Zu C. Gastschulbeiträge - Ermittlung der anrechenbaren auswärtigen Schülerinnen und Schüler zu C im Detail*
  - F. Finanzen mit Nebenrechnungen für den Abzug eines Breitensportanteils, einer Mitnutzung von Mensa und Küche durch eine andere Schule der kreisangehörigen Kommune und die Ermittlung einer Abweichung vom Durchschnitt für Lern- und Unterrichtsmittel (Ausstattung mit besonderen Einrichtungen)

## A. Schülerzahl der landkreiseigenen Schulen

Daten aus der Schülerstatistik LSN-Online: Tabelle K300151A

Schulformen allgemeinbildende Schulen	Schulform	Sekundarbereiche I+II	J. Schülerzahl der Schulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen	ABS anrechenbare Schülerzahl
Hauptschule	HS			
Realschule	RS			
Oberschule	OBS			
Gymnasium	GYM			
Integrative Gesamtschule	IGS			
Kooperative Gesamtschule	KGS			
Förderschule - Lernen	Fös-L			
Förderschule - Geistige Entwicklung	Fös-GE			
Förderschule - Sonst. Schwerpunkte	Fös-Sonst.			
<b>Summe Schülerzahlen</b>				

gem. Schülerstatistik (LSN-Tabelle: K3050251\_BBS)

Schulformen berufsbildende Schulen	Schule	Sekundarbereich II:	BBS anrechenbare Schülerzahl
<i>Schülerzahl berufsbildenden Schulen insgesamt</i>	<i>alle BBS</i>		
Schülerzahl Berufsschulen in Teilzeitform:	alle BBS		25 %
Schülerzahl der Fach- u. Berufsaufbauschulen in TZ:	alle BBS		33 %
Schülerzahl der Fachoberschulen der Klasse 11:	alle BBS		33 %
Schülerzahl berufsbildenden Schulen in Vollzeitform:	alle BBS		100 %
<b>Summe Schülerzahlen</b>			

A. Landkreiseigene Schülerinnen und Schüler	ABS anrechenbar	BBS anrechenbar	Gesamt anrechenbar

## B. Schülerzahl der Gebietseinheiten:

Daten aus der Schülerstatistik LSN-Online: Tabelle K300151A

Nach Anzahl der Schulen, für die die kreisangehörigen Kommunen die Schulträgerschaft inne haben = individuell anpassen	Kommunen	Schulform	Sekundar-be-reiche I+II	abzgl. Anzahl der Schü-lerinnen und Schüler <u>aus anderen Landkreisen</u> , die Schulen der kreisangehörigen Kommune be-suchen	zzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auswärtige Schulen <u>in an-deren Landkreisen</u> besuchen	abzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des Landkreises	anrechenbare Schülerzahl	
	GKZ, Samtgemeinde A	HS						
	GKZ, Samtgemeinde A	RS						
	GKZ, Samtgemeinde A	OBS						
	GKZ, Samtgemeinde A	GYM						
	GKZ, Samtgemeinde A	IGS						
	GKZ, Stadt A	OBS						
	GKZ, Stadt A	KGS						
	GKZ, Stadt A	HS						
	GKZ, Stadt A	RS						
	GKZ, Stadt A	GYM						
	GKZ, Gemeinde A	IGS						
	GKZ, Gemeinde A	KGS						
	GKZ, Gemeinde A	OBS						
	GKZ, Gemeinde B	IGS						
	GKZ, Gemeinde B	OBS						
	GKZ, Gemeinde B	GYM						
	GKZ, Gemeinde B	KGS						
	GKZ, Samtgemeinde B	HS						
	GKZ, Samtgemeinde B	RS						
GKZ, Samtgemeinde B	IGS							
GKZ, Samtgemeinde B	KGS							
GKZ, Stadt B	RS							
GKZ, Stadt B	IGS							
GKZ, Stadt B	KGS							

Kommunen	Schulform	Sekundar- bereiche I+II	abzgl. Anzahl der Schü- lerinnen und Schüler <u>aus</u> <u>anderen Landkreisen</u> , die Schulen der kreisang- gehörigen Kommune be- suchen	zzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auswär- tige Schulen <u>in an- deren Landkreisen</u> besuchen	abzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des Landkreises	anrechenbare Schülerzahl
<b>B. Kreisangehörige Kommunen anrechen- bar</b>		0	0	0	0	0
- davon Hauptschule	HS	0	0	0	0	0
- davon Realschule	RS	0	0	0	0	0
- davon Oberschule	OBS	0	0	0	0	0
- davon Gymnasium	GYM	0	0	0	0	0
- davon Integrative Gesamtschule	IGS	0	0	0	0	0
- davon Kooperative Gesamtschule	KGS	0	0	0	0	0

### C. Anrechnung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 2 der VO über die Mindestbeteiligung

C.1 Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die landkreiseigene Schulen besuchen und für die der Landkreis Erträge aus Gastschulbeiträgen erhält.

Landkreis erhält für X Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von anderen Schul- trägern	anrechenbare Schülerzahl	Erträge § 105 Abs. 4 NSchG
Erträge § 105 NSchG = für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Landkreis, die <u>allgemeinbildende Schu- len</u> des Landkreises besuchen und für die der Landkreis Gastschulbeiträge nach § 105 NSchG erhält.	0	0 €
Erträge § 105 NSchG = für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Landkreis, die <u>berufsbildende Schulen</u> des Landkreises besuchen und für die der Landkreis Gastschulbeiträge nach § 105 NSchG erhält.	0	0 €
<b>C.1 anrechenbare Schülerzahl*1</b>	0	0 €

\*1: Keine Erträge aus Gastschulbeiträgen = keine Anrechnung von auswärtigen Schülerinnen und Schüler

C.2 Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis, die auswärtige Schulen besuchen und für die der Landkreis Aufwendungen für Gastschulbeiträge erbringt.

Landkreis leistet für X Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge an andere Schul- träger	anrechenbare Schülerzahl	Aufwendungen § 105 Abs. 4 NSchG
Aufwendungen § 105 NSchG = für Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Landkreis, die <u>allgemeinbildende Schulen</u> außerhalb des Landkreises besuchen und für die Gastschulbeiträge nach § 105 NSchG an die Schulträger der besuchten Schulen gezahlt werden.	0	0 €
Aufwendungen § 105 NSchG = für Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Landkreis, die <u>berufsbildende Schulen</u> außerhalb des Landkreises besuchen und für die Gastschulbeiträge nach § 105 NSchG an die Schulträger der besuchten Schulen gezahlt werden.	0	0 €
<b>C.2 anrechenbare Schülerzahl*2</b>	0	0 €

\*2: Keine Aufwendungen für Gastschulbeiträge = keine Anrechnung von auswärtigen Schülerinnen und Schüler

## D. Zusammenfassung

<b>A. Landkreiseigene Schülerinnen und Schüler</b>	<b>0</b>
abzgl. auswärtige Schülerzahl, die landkreiseigene Schulen besuchen (C.1)	0
zzgl. Schülerzahl, die auswärtige Schulen besuchen (C.2)	0
<b>A. Landkreiseigene Schülerinnen und Schüler anrechenbar</b>	<b>0</b>

<b>B. Schülerzahl der Gebietseinheiten:</b>	<b>0</b>
abzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler <u>aus anderen Landkreisen</u> , die Schulen der kreisangehörigen Kommune besuchen	0
zzgl. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auswärtige Schulen <u>in anderen Landkreisen</u> besuchen	0
<b>B. Kreisangehörige Kommunen anrechenbar</b>	<b>0</b>

## E. Berechnung des prozentualen Anteils

Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises bis zu 30 % beträgt die Zuweisung mindestens 50 %.

Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises von mehr als 30 % bis 45 % beträgt die Zuweisung mindestens 55 %.

Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises von mehr als 45 % bis 60 % beträgt die Zuweisung mindestens 60 %.

Bei einem Schüleranteil des Landkreises von mehr als 60 % beträgt die Zuweisung mindestens 65 %.

≤30%		<b>50 %</b>
>30%-≤45%	<b>30 %</b>	<b>55 %</b>
>45%-≤60%	<b>45 %</b>	<b>60 %</b>
>60%	<b>60 %</b>	<b>65 %</b>

**Ergebnis:**

Schülerzahl gesamt	0
Anteil Landkreis:	00,00 %
Anteil Gebietseinheiten:	00,00 %

Aufgrund des prozentualen Anteils des Landkreises in Höhe von	00,00 %
ergibt sich eine Mindestzuweisung in Höhe von rd.	00,00 %



**Zu C. Anrechnung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 2 der VO über die Mindestbeteiligung**

**C.1 Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die landkreiseigene Schulen besuchen und für die der Landkreis Erträge aus Gastschulbeiträgen erhält.**

(Erstattung von Sachkosten von den jeweiligen Schulträgern)

Zahlungspflichtige Kommune/Anzahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, für die Gastschulbeiträge vereinnahmt werden.	HS	RS	OBS	GYM	IGS	Fös	ABS ge- sam	Erträge § 105 Abs. 4 NSchG	BBS Vollzeit	BBS Teilzeit 33 %	BBS Teilzeit 25 %	BBS gesamt	Erträge § 105 Abs. 4 NSchG
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
<b>insgesamt:</b>	<b>0</b>	<b>0 €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0 €</b>						
<b>C.1 anrechenbare Schülerzahl</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>							

**C.2 Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis, die auswärtige Schulen besuchen und für die der Landkreis Aufwendungen für Gastschulbeiträge erbringt.**

(Erstattung von Sachkosten an die jeweiligen Schulträger)

Zahlungsempfangene Kommune/Anzahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, für die Gastschulbeiträge gezahlt werden.	HS	RS	OBS	GYM	IGS	Fös	ABS gesamt	Aufwendun- gen § 105 Abs. 4 NSchG	BBS Vollzeit	BBS Teilzeit 33 %	BBS Teilzeit 25 %	BBS gesamt	Aufwendun- gen § 105 Abs. 4 NSchG
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
							0	0 €				0	0 €
<b>insgesamt:</b>	<b>0</b>	<b>0 €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0 €</b>						
<b>C.2 anrechenbare Schülerzahl</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>							

## F. Finanzen

Landkreis xy							
	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Platz weitere Schule	Landkreis xy
Kontobezeichnung	Schul- form	HRS	OBS	KGS	IGS		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Ordentliche Erträge nach Ergebnisrechnung der Schulen + aufgeteilte Schulverwaltung	3						
Zuweisung des Landkreises nach § 118 NSchG	3142						
Erstattung von Schulkosten aufgrund anderer öffentlich-rechtl. Vereinbarung	3482						
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	35						
<b>Bereinigtes Ordentliches Ergebnis</b>							
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3811-1						
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen aus der Mitnutzung der Schulgebäude von anderen Verwaltungseinheiten	3811-2						
<b>Anrechenbare Erträge</b>							
<b>Ordentliche Aufwendungen der Schulen</b>							
<b>Ordentliche Aufwendungen der Schulverwaltung aufgeteilt nach Schülerzahl auf die Schulen</b>							
Personalaufwendungen des Verwaltungspersonals, das die Aufgaben der Schulverwaltung wahrnimmt und nicht über die ILV abgerechnet werden	40						
Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	421 und 424						
Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	421 und 424						
Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Breiten-sportanteil	421 und 424						
Mieten und Pachten für die schulische Anlagen und oder Leasing	4231 4232						

Landkreis xy							
	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Platz weitere Schule	Landkreis xy
Kontobezeichnung	Schul- form	HRS	OBS	KGS	IGS		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Aufwendungen von Schulkosten aufgrund anderer öffentlich.-rechtl. Vereinbarung nach § 104 NSchG	4452						0 €
GUV sofern nicht im ordentlichen Rechnungsergebnis oder in der ILV enthalten	4441						
<b>Abschreibungen</b>	<b>47</b>						
<b>Bereinigte ordentliche Aufwendungen</b>							
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung <u>Schulgebäude</u>	4811-1						
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung <u>Sportstätten der Schulen</u>	4811-2						
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aus der Mitnutzung der Schulgebäude einer Grundschule der Kommune	4811-3						
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für EDV an Schulen	4811-4						
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4811-5						
<b>Anrechenbare Aufwendungen</b>							
<b>Anrechenbares Ergebnis</b>							
<b>Anteil der Finanzierung der Aufwendungen durch den Landkreis in Prozent</b>							
<b>Zuweisungsbetrag</b>							
<b>Tatsächliche Zuweisungsquote in Prozent</b>							
<b>zuzüglich/abzüglich Unter-/Überzahlungen aus Vorjahren</b>		0 €	0 €	0 €	0 €		0 €
<b>zuzüglich/abzüglich Abschläge</b>							
<b>Nachzahlung/Rückforderung</b>							

Landkreis xy							
	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Platz weitere Schule	Landkreis xy
<b>Kontobezeichnung</b>	<b>Schulform</b>	<b>HRS</b>	<b>OBS</b>	<b>KGS</b>	<b>IGS</b>		
<b>SP 1</b>	<b>SP 2</b>	<b>SP 3</b>	<b>SP 4</b>	<b>SP 5</b>	<b>SP 6</b>	<b>SP 7</b>	<b>SP 8</b>
<b>B. Schülerzahl der abgerechneten Gebietseinheit</b>							
<b>Zuweisung des Landkreises nach § 118 NSchG je Schülerin und Schüler</b>							
<i>B. Schülerzahl der abgerechneten Gebietseinheit - Summe der Kommune für ggf. Anteilsberechnungen</i>					<b>Auszahlungsbetrag für Landkreis xy</b>		<b>0 €</b>

### 1. Nebenrechnung zur Umsetzung des § 3 der VO über die Mindestbeteiligung der Landkreise

an den unter § 99 Abs. 1/§ 113 Abs. 1 NSchG fallenden Kosten und über die Berechnung der Kosten bei gemischter Benutzung von Schulanlagen vom 21.07.1975 (Nds. GVBl. S. 228); geändert durch Verordnung vom 11.02.1981 (Nds. GVBl. S. 11)

§ 3 Berechnung der laufenden Kosten bei gemischter Benutzung

(1) Werden Schulanlagen nicht nur durch Schulen der Sekundarbereiche, die sich in der Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde befinden, sondern auch zu anderen Zwecken genutzt, so haben sich die Landkreise an den unter § 99 Abs. 1 NSchG fallenden Kosten für die Schulanlagen und deren Ausstattung nur insoweit zu beteiligen, als diese auf die Nutzung durch die genannten Schulen der Sekundarbereiche entfallen.

(2) Der zuweisungsfähige Anteil richtet sich bei der Nutzung der Schulanlagen durch mehrere Schulen nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der beteiligten Schulen. Bei der Mitbenutzung für nicht schulische Zwecke richtet sich der zuweisungsfähige Anteil danach, wie groß der Anteil der mitbenutzten Flächen und der Anteil an der gesamten Benutzung ist. Die Beteiligten können in diesem Falle auch einen anderen Maßstab vereinbaren oder im gegenseitigen Einvernehmen die Mitbenutzung für außerschulische Zwecke unberücksichtigt lassen."

**1.1 Grundlage sind die Aufwendungen für die Sportstätten**, in denen Breitensport stattfindet. Entweder aus der Ergebnisrechnung oder aus der ILV, sofern diese nicht vorab herausgerechnet und bereits einem anderen Produkt, z. B. Förderung des Sports zugeordnet wurden.

	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Platz weitere Schule	Landkreis
<b>Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Sportstätten</b>	421 und 424						
<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten der Schulen</b>	4811-2						

**1.2 Berechnung des Breitensportanteils**, sofern keine detaillierte Aufstellung aus dem Bereich Sportstättennutzung vorliegt.

Ggf. die Berechnung für jede einzelne Schule einfügen, in dem die folgenden Zeilen kopiert werden.

Wochentag		Nutzungszeit Schule	Nutzungszeit Sport	Gesamtzeit	Anteil Schule	Anteil Sport	
Montag	Beispiel	8:00-17:00	17:00-22:00	14	9	5	
Dienstag		8:00-17:00	17:00-22:00	14	9	5	
Mittwoch		8:00-17:00	17:00-22:00	14	9	5	
Donnerstag		8:00-17:00	17:00-22:00	14	9	5	
Freitag		8:00-14:00	17:00-22:00	11	6	5	
Samstag		individuell		4	0	4	
Sonntag		individuell		4	0	4	
<b>Gesamt</b>				<b>75</b>	<b>42</b>	<b>33</b>	

56 %      44 %

	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Name weitere Schule	Landkreis xyh
Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Breitensportanteil	421 und 424	0 €	0 €	0 €	0 €		
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten der Schulen	4811-2						

<b>1.3 Beispiel für eine gemeinsame Nutzung von mehreren Schulen</b>							
Grundlage sind die Aufwendungen für die gemeinsam von xy genutzte Mensa inkl. Küchenbereich entweder aus der Ergebnisrechnung und/oder aus der ILV.							
	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Name weitere Schule	
Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Mensa, Küche	421 und 424						
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung, Mensa, Küche	4811-3						
<b>Summe der Kosten für Mensa und Küche</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>		
Schülerzahl							
Schülerzahl der Schule, die Mensa und Küche mit nutzt		0	0	0	0		
Anteil der Schülerzahl in %		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %		
<b>Abzusetzender Anteil für die Mitnutzung von den Kosten für Mensa und Küche</b>	<b>421 und 424 und 4811-2</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>		

**2. Nebenrechnung zur Umsetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der VO über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben vom 18.06.1975 (Nds. GVBl. S. 218)**

§ 2 Nicht zu berücksichtigende Kosten

(1) Zu den Kosten, an denen sich die Landkreise zu beteiligen haben, gehören nicht die Kosten für

2. Ausstattungsgegenstände, soweit sie erheblich über die durchschnittliche Ausstattung vergleichbarer Schulen hinausgehen (Ausstattung mit besonderen Einrichtungen)"

In den Ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung sind folgende Beträge für Lern- und Unterrichtsmittel enthalten:

	Konto	Name Schule 1	Name Schule 2	Name Schule 3	Name Schule 4	Name weitere Schule	Landkreis xy
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen; hier Lehr- und Unterrichtsmittel	4271	€	€	€	€		
<b>B. Schülerzahl der abgerechneten Gebietseinheit</b>							
Lehr- und Unterrichtsmittel je Schülerin und Schüler	4271	€	€	€	€		
Lehr- und Unterrichtsmittel je Schülerin und Schüler - Mittelwert der Schulen der einzelnen Kommune/Abweichung zum Mittelwert		%	%	%	%		€
Lehr- und Unterrichtsmittel je Schülerin und Schüler - Mittelwert der Schulen aller Kommunen/Abweichung zum Mittelwert <i>ermittelt über alle Abrechnungen</i>		%	%	%	%		
Lehr- und Unterrichtsmittel je Schülerin und Schüler - Mittelwert der eigenen allgemeinbildenden Schulen des Landkreises/Abweichung zum Mittelwert <i>ermittelt aus dem Ergebnis der eigenen Schulen</i>		%	%	%	%		€

Bei einer Abweichung von mehr als x %, Gespräch mit der jeweiligen Kommune oder Kürzung sofern die Abweichungsspanne vereinbart wurde.

Hinweis: Die gleiche Berechnung könnte, wenn es gewollt wird, für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände - 4222 aufgestellt werden.

## Anlage 5: Digitale Bereitstellung von Informationen

Kommunen	Anschrift, Geschäftszeiten, postalisch, telefonische und elektronische Erreichbarkeit	Zusätzliche Informationen auf der Homepage der Schulträger (Stand: September 2022)				
		Allgemeine Informationen zu Schulforme	Informationen zu den eigenen Schulen	Verweise zu Schulen anderer Schulträger im Gemeindegebiet bzw. im Schulbezirk	Informationen Schulaufnahme und -wechsel auf der Homepage der Kommune	Links zu den Internetseiten der Schulen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Landkreis Aurich	✓	✓	✓	✓		✓
Landkreis Cuxhaven	✓	✓	✓	✓		✓
Landkreis Gifhorn	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Landkreis Heidekreis	✓		✓*	✓		✓
Landkreis Oldenburg	✓	✓	✓	✓		✓
Landkreis Schaumburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Samtgemeinde Boldecker Land	✓		✓**		✓	✓
Samtgemeinde Brome	✓		✓	✓		✓
Samtgemeinde Meinersen	✓		✓*			✓
Gemeinde Großheide	✓		✓			✓
Stadt Norden	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Samtgemeinde Brookmerland	✓		✓*			✓
Gemeinde Ganderkesee	✓	✓	✓	✓		✓
Gemeinde Hatten	✓		✓*			✓
Stadt Wildeshausen	✓	✓	✓	✓	✓	✓

\* nur Kontaktdaten

\*\* nur Name der Schule mit Verlinkung